

INTERNATIONAL

WIPO

Vorschlag für einen Vertrag zum Schutz von Rundfunkanstalten 2

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Radio France gegen Frankreich 3

EUROPÄISCHE UNION

Rat der Europäischen Union: EU tritt dem Europarats-Übereinkommen über die Meldung von Vorschriften über Dienste der Informationsgesellschaft bei 3

Europäische Kommission: Microsoft missbraucht beherrschende Stellung 4

Europäische Kommission: Leitlinien für das künftige Programm MEDIA 2007 4

Europäische Kommission: Mitteilung zur Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Binnenmarkt 4

NATIONAL

AT-Österreich: Entwurf einer Novelle zu den Rundfunkgesetzen liegt vor 5

DE-Deutschland: Keine Verletzung des Rechtsberatungsgesetzes durch Fernsehendung 6

Recht auf Installation einer Parabolantenne trotz vorhandenen Kabelanschlusses 6

Erste Entscheidungen zu EPGs 6

Einigung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit größtem deutschen Kabelanbieter 7

FR-Frankreich: Parasitismus mit Blick auf einen Spielfilm in der Werbung 7

Stand der Unterzeichnung und Ratifikation relevanter europäischer Konventionen und sonstiger internationaler Verträge 8-11

FR-Frankreich: Recht auf Sportinformation bei Mehrfachausstrahlungen 12

Definition des audiovisuellen Werks weiterhin unklar 12

GB-Großbritannien: Definitionen für „regionale Produktion“ und „regionales Programm“ veröffentlicht 13

Regulierer veröffentlicht Bericht über Fortschritte bei der Umstellung auf Digitalfernsehen 13

HU-Ungarn: Wahl der Mitglieder der Rundfunkkommission beendet Blockade von Finanzmitteln 13

LV-Lettland: Neues Gesetz über elektronische Kommunikation verabschiedet 14

Einführung der neuen Mehrwertsteuer für Kinoproduktionen in Lettland 14

NL-Niederlande: Eigenwerbung gilt auch als Werbung 14

Neue Leitlinie für Anträge religiöser und anderer geistlicher Organisationen auf Sendezeit 14

RU-Russische Föderation: Neue Struktur der Regulierungsbehörden 15

SI-Slowenien: Änderungen am Mediengesetz verabschiedet 15

VERÖFFENTLICHUNGEN 16

KALENDER 16



INTERNATIONAL

WIPO

Vorschlag für einen Vertrag zum Schutz von Rundfunkanstalten

Der am 29. Februar 2004 veröffentlichte konsolidierte Text für einen Vertrag zum Schutz von Rundfunkanstalten soll bei der bevorstehenden elften Sitzung des Ständigen Ausschusses für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) am 7.-9. Juni 2004 in Genf als Diskussionsgrundlage dienen. Zum Abschluss dieser Sitzung des Ständigen Ausschusses soll ein einfacher Vorschlag für einen neuen Vertrag vorbereitet werden, der das Ergebnis der Gespräche vom Juni sowie alle Entscheidungen berücksichtigt, die der Ständige Ausschuss in Abhängigkeit von seiner Beurteilung des Arbeitsfortschritts trifft. Der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses soll dann auch die Möglichkeit prüfen, künftig eine Diplomatenkonferenz zu veranstalten, bei der ein Vertrag zum Schutz von Rundfunkanstalten beschlossen werden kann.

Dieses vorgeschlagene internationale Vertragswerk würde die Rechte von Informationsübermittlern erweitern oder ihnen neue Rechte geben, selbst wenn sie nicht die Schöpfer der betreffenden Informationen sind. Unabhängig davon, ob diese Informationen nach den Regelungen für Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte bereits die Anforderungen für einen Schutz erfüllen, würden den Rundfunkanstal-

ten Exklusivrechte für die Übermittlung der Informationen gewährt. Hierbei sind unter anderem folgende Punkte noch ungeklärt: (i) der Umfang des Schutzes, einschließlich des Schutzgegenstands, (ii) die zu gewährenden Rechte, (iii) die Anwendung des Prinzips der Inländerbehandlung und (iv) das Verhältnis dieses Vertrags zu anderen Verträgen.

In seiner derzeitigen Form würde der Vertrag nicht nur für Rundfunkanstalten gelten, sondern auch für Einrichtungen mit ähnlicher Funktion, und zwar unabhängig davon, ob die Übertragung drahtgebunden oder drahtlos erfolgt. Diskutiert wird noch darüber, ob der Vertrag auch für das „Webcasting“ gelten soll, also für Angebote mit einer gewissen Interaktivität im heutigen technologischen Umfeld, die notwendig ist, um auf das Streaming eines programmtragenden Signals zuzugreifen. Viele Delegationen haben in früheren Sitzungen geäußert, dass weitere Studien erforderlich seien und die Frage nach dem Webcasting in künftigen Gesprächen behandelt werden müsse und nicht im gegenwärtigen Rahmen. Zur Geltung des Prinzips der Inländerbehandlung werden zwei Alternativen vorgeschlagen: Entweder wird die Verpflichtung zur Inländerbehandlung auf diejenigen Exklusivrechte beschränkt, die in dem neuen Vertrag gewährt werden, oder es wird eine globale Inländerbehandlung eingeführt, bei der die Verpflichtung für alle Rechte gilt, die die Vertragsparteien „ihren Staatsbürgern jetzt oder in Zukunft gewähren“, sowie für alle Rechte, die in dem neuen Vertragswerk spezifisch gewährt werden. Der Vertrag würde Exklusivrechte für die Weiterverbreitung, die öffentliche Wiedergabe, die Aufzeichnung, die Vervielfältigung, die Verbreitung, die Übertragung nach vorangegangener Aufzeichnung sowie die Zugänglichmachung aufgezeichneter Sendungen gewähren. Der genaue Umfang der meisten dieser Rechte muss jedoch bei der kommenden Sitzung noch genauer festgelegt werden.

Die Schutzdauer, die einer Rundfunkanstalt im Rahmen dieses Vertrags gewährt wird, würde mindestens 50 Jahre betragen, gerechnet ab dem Ende des Jahres, in dem die Sendung stattfand. In Anlehnung an den WIPO-Urheberrechtsvertrag und den WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger würde dieser Vertrag außerdem bestimmte Verpflichtungen im Hinblick auf technische Schutzmaßnahmen und auf Informationen zur Rechteverwaltung enthalten. ■

Lucie Guibault
Institut für
Informationsrecht
(iViR)
Universität Amsterdam

• **Konsolidierter Text für einen Vertrag zum Schutz von Rundfunkanstalten, vorbereitet vom Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat, WIPO Doc. SCCR/11/3, 29. Februar 2004, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9041>**

EN-FR-ES-AR-RU-ZH

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
<http://www.obs.coe.int/>

• **Beiträge und Kommentare an:**
IRIS@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:** Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (iViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Marco Polo Sàrl – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Nathalie-Anne Sturlése

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez &

Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Sabina Gorini, Institut für Informationsrecht (iViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (iViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Peter Strothmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2004, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Radio France gegen Frankreich

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stimmte in seinem Urteil vom 30. März 2004 mit den französischen Behörden darin überein, dass *Radio France*, dessen Chefredakteur und ein Journalist den Tatbestand der üblen Nachrede gegenüber einem Beamten erfüllt hätten. In einer Reihe von Nachrichtensendungen und Bulletins im Jahr 1997 erwähnte *Radio France* einen Artikel, der in dem Wochenmagazin *Le Point* erschienen war und in dem es hieß, Michel Junot habe als stellvertretender Präfekt von Pithiviers in den Jahren 1942 und 1943 die Deportation von tausend Juden überwacht. Der Chefredakteur und der Journalist wurden 1998 wegen öffentlicher übler Nachrede zur Zahlung von ca. EUR 10 000 Geldbuße und Schadenersatz verurteilt. *Radio France* wurde außerdem dazu verurteilt, 24 Stunden lang alle zwei Stunden über das Urteil zu berichten. Das Berufungsgericht Paris entschied, die Ehre und Würde Junots sei insbesondere dadurch beschädigt worden, dass es in den Nachrichtensendungen geheißen habe, der frühere stellvertretende Präfekt habe die Deportation von tausend Juden überwacht (obwohl er die Entscheidung zur Deportation in Wahrheit nicht getroffen hatte). Zu der Entscheidung trugen auch der Vergleich der Situation Junots mit der des (wegen Beteiligung an Verbrechen gegen die Menschlichkeit rechtskräftig verurteilten) Maurice Papon und die Andeu-

tung bei, er sei kein Mitglied des Widerstands gewesen (obwohl umfangreiche Beweise dafür sprechen, dass Junot im Widerstand aktiv war). Das Straßburger Gericht erkannte an, dass die strittigen Sendungen vor dem Hintergrund einer öffentlichen Debatte stattgefunden hatten und dass dabei hauptsächlich, unter korrekter Angabe der Quelle, aus einem seriösen Wochenmagazin zitiert wurde. Allerdings waren einige Behauptungen der Nachrichtensendungen auf *Radio France* nicht in *Le Point* veröffentlicht worden, und einige Tatsachen wurden in den Nachrichtensendungen mit mehr Nachdruck vertreten, als dies in dem Artikel der Fall war. Angesichts der Schwere der Michel Junot fälschlicherweise zugeschriebenen Tatsachen, und weil die Nachrichtensendungen mehrmals auf nationaler Ebene gesendet wurden (wobei die audiovisuellen Medien ein machtvolles Instrument sind, mit dem ein großer Teil der Bevölkerung erreicht und beeinflusst werden kann), kam der Europäische Gerichtshof zu dem Schluss, dass die französischen Justizbehörden Artikel 10 der Konvention richtig angewandt haben, da die freie Meinungsäußerung unter Berücksichtigung der Pflichten und Verantwortlichkeiten von Medien und Journalisten eingeschränkt oder unter Strafe gestellt werden kann. Nach Meinung des Straßburger Gerichtshofs hätten die Journalisten und der Leiter von *Radio France* mit äußerster Vorsicht handeln müssen, da sie sich über die Konsequenzen der in ganz Frankreich ausgestrahlten Nachrichten für Junot im Klaren hätten sein müssen. Die Verurteilung von *Radio France*, dessen Leiter und einem Journalisten wird als für die Verfolgung legitimer Ziele (Schutz des guten Rufes und der Rechte anderer, auch unter Verweis auf das von Artikel 8 der Konvention garantierte Recht auf Achtung des Privatlebens) gesetzlich vorgeschrieben (Artikel 29,30 und 41 des Pressegesetzes von 1881) und als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig erachtet. Einstimmig kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass keine Verletzung von Artikel 10 vorliegt. Der Gerichtshof stimmte auch zu, dass es möglich sei, die Verantwortung des Leiters für die Umstände des Falls in Betracht zu ziehen, und dass die Auflage, die Verurteilung zu senden, als gesetzlich vorgeschrieben zu betrachten sei. Daher war der Gerichtshof auch der Auffassung, dass kein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 oder Art. 7 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorlag. ■

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht
der Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent,
Belgien

● Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (Zweite Sektion), Rechtssache *Radio France gegen Frankreich*, Antrag Nr. 53984/00 vom 30. März 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=32>

FR

EUROPÄISCHE UNION

Rat der Europäischen Union: EU tritt dem Europarats- Übereinkommen über die Meldung von Vorschriften über Dienste der Informationsgesellschaft bei

Am 22. März 2004 hat die irische Präsidentschaft der Europäischen Union im Namen der EU das Übereinkommen Nr. 180 des Europarats über die Benachrichtigung und die rechtliche Zusammenarbeit in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft unterzeichnet. Mit dem Übereinkommen wird ein internationales System für die Vorabnotifizierung einzelstaatlicher Vorschriften über Onlinedienste eingeführt, das sich an das System der EU anlehnt, das mit der Richtlinie 98/34/EG eingeführt und mit der Richtlinie 98/48/EG geändert wurde (siehe IRIS 1998-8: 3).

Die Definition des Ausdrucks „Dienste der Informationsgesellschaft“ in dem Übereinkommen spiegelt die in der Richtlinie 98/48/EG enthaltene Definition wieder. Es handelt sich danach um eine „in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung“. Das Überein-

kommen gilt nicht für den Hörfunk oder für Fernsehprogramme, die unter das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen fallen. Dem Übereinkommen zufolge muss jede Partei alle Entwürfe für nationale Regelungen, die sich speziell mit Diensten der Informationsgesellschaft beschäftigen, im Wortlaut (mit einer kurzen Zusammenfassung) an den Generalsekretär des Europarats übermitteln, der ihn dann an die anderen Parteien weiterleitet. Alle Parteien können daraufhin Kommentare zu dem mitgeteilten Entwurf einreichen, die dann in der Endfassung der betreffenden Vorschrift möglichst berücksichtigt werden sollten. Im Gegensatz zum Notifizierungssystem der EU sieht das Übereinkommen nach der Notifizierung jedoch keine Stillhaltefrist vor, in der das Gesetzgebungsverfahren ruht (siehe IRIS 1998-8: 3), sodass die Parteien angehalten sind, ihre Kommentare möglichst frühzeitig einzureichen. Überdies sieht das Übereinkommen vor, dass die Parteien dem Generalsekretär des Europarats die Endfassungen der betreffenden Vorschriften einreichen, damit diese in einer gemeinsamen Datenbank bereitgestellt werden können.

Allgemeines Ziel des Übereinkommens ist die Erhöhung der Transparenz und Kohärenz der nationalen Vorschriften für Onlinedienste. Besonders wichtig ist dies, weil diese Dienste von Natur aus eine grenzübergreifende Dimension haben. Der Notifizierungsmechanismus soll es allen Parteien ermöglichen, bei der Schaffung neuer Vorschriften für dieses sich schnell entwickelnde Gebiet zusammenzuarbeiten.

Beobachterstaaten wie die USA, Kanada, Japan und Mexiko können dem Übereinkommen ebenfalls beitreten und sich an dem Notifizierungssystem beteiligen. ■

● „Online-Dienste: EU ratifiziert Übereinkommen des Europarates über die Meldung nationaler Gesetzesvorhaben“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/04/377 vom 23. März 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9060>

DE-EN-FR

● Übereinkommen Nr. 180 des Europarats über die Benachrichtigung und die rechtliche Zusammenarbeit in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9061> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9062> (FR)

EN-FR

Europäische Kommission: Microsoft missbraucht beherrschende Stellung

Sjoerd van Geffen
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

In einer Entscheidung vom 24. März 2004 hat die Europäische Kommission festgestellt, dass Microsoft seine Marktmacht missbraucht und damit gegen Artikel 82 des EG-Vertrags verstoßen hat, indem das Unternehmen bewusst die Dialogfähigkeit zwischen Windows-PCs und nicht von Microsoft stammenden „Arbeitsgruppenservern“ (Zentralrechnern, die Büroangestellte bei ihrer täglichen Arbeit mit bestimmten Diensten (z.B. gemeinsame Nutzung von Dateien und Druckern, Sicherheitsverwaltung oder Verwaltung von Benutzerkennungen) versorgen) einschränkte und seinen Windows Media Player (ein Softwareprogramm, das Audio- und Videoinhalte über das Internet wiedergeben

● Europäische Kommission, Entscheidung der Kommission vom 24. März 2004 in einem Verfahren nach Artikel 82 EG-Vertrag, Sache COMP/C-3/37.792 – Microsoft (Brüssel, 21. April 2004), C(2004)900 endgültig, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9067>

EN

● „Kommission schließt Untersuchung gegen Microsoft mit Abhilfemaßnahmen und Geldbuße ab“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/04/382 vom 24. März 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9065>

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäische Kommission: Leitlinien für das künftige Programm MEDIA 2007

Die Europäische Kommission hat kürzlich eine Mitteilung beschlossen, in der sie beschreibt, wie sie die derzeitigen Gemeinschaftsprogramme im Bereich Jugend, Kultur, audiovisuelle Medien und Bürgerbeteiligung aktualisieren und erneuern will. Die Programme, die in diesen Bereichen bestehen, laufen Ende 2006 aus, und Legislativvorschläge für eine neue Generation von Programmen sollen noch 2004 vorgelegt werden. Zweck der vorliegenden Mitteilung ist es, den Inhalt dieser Vorschläge und die zugrunde liegenden Motive zu umreißen und darzustellen, wie diese Programme vereinfacht und konzentriert werden können. Die Mitteilung stellt keine Vorentscheidung über den endgültigen Inhalt der Gesetzesvorschläge dar, und die Kommission wird weiterhin auch andere Wege zur Vereinfachung und Verbesserung der Programme untersuchen.

In Bezug auf die derzeitigen Gemeinschaftsprogramme zur Unterstützung des audiovisuellen Sektors, MEDIA Plus und MEDIA Training (siehe IRIS 2003-6: 5) wird vorgeschlagen, diese nach 2006 zu einem einzigen Programm (MEDIA 2007) zusammenzufassen. Zur Vorbereitung für dieses zukünftige Programm hat die Kommission viele öffentliche Konsultationen durchgeführt, die zeigten, dass die Gemeinschaft weiterhin tätig werden muss, insbesondere um die Ent-

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

● Aktive Bürgerschaft konkret verwirklichen: Förderung der europäischen Kultur und Vielfalt durch Programme im Bereich Jugend, Bürgerbeteiligung, Kultur und audiovisuelle Medien, Mitteilung der Kommission, KOM (2004) 154 endgültig, Brüssel 9. März 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9047>

DA-DE-EN-EL-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäische Kommission: Mitteilung zur Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Binnenmarkt

Am 16. April 2004 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung verabschiedet, in der die derzeitige Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Binnenmarkt analysiert wird. Zur Wahrnehmung der Rechte gehören unter anderem Aspekte wie die Lizenzierung, Übertragung und Vergütung. Sie kann individuell vom

kann) an das Windows-Betriebssystem koppelte. Der Kommission zufolge konnte sich Microsoft durch dieses Verhalten eine beherrschende Stellung bei Betriebssystemen für Arbeitsgruppenserver sichern. Dabei bestehe die Gefahr, dass der Wettbewerb auf diesem Markt insgesamt ausgeschaltet wird. Außerdem sei durch Microsofts Verhalten auch der Wettbewerb bei multimedialer Abspieldsoftware erheblich geschwächt worden.

Aufgrund der Schwere und Fortdauer dieser Missbrauchshandlungen hat die Kommission gegen Microsoft eine Geldbuße in der Rekordhöhe von EUR 497,2 Mio. verhängt. Um wieder faire Wettbewerbsbedingungen herzustellen, muss Microsoft darüber hinaus innerhalb von 120 Tagen die Schnittstellenspezifikationen offen legen, mit denen nicht von Microsoft stammende Arbeitsgruppenserver entwickelt werden können, die uneingeschränkt mit Windows-PCs und Servern kommunizieren können. (Dies bezieht sich nicht auf den Windows-Quellcode.) Sollten die Schnittstelleninformationen durch geistige Eigentumsrechte geschützt sein, hätte Microsoft Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Ferner muss Microsoft binnen 90 Tagen den PC-Herstellern als Alternative eine Version des PC-Betriebssystems Windows ohne den Windows Media Player anbieten, sodass die Hersteller Pakete zusammenstellen können, in denen sich die Kundenwünsche und nicht das Diktat von Microsoft widerspiegeln. Um sicherzustellen, dass der Entscheidung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen Folge geleistet wird, wird die Kommission einen Bevollmächtigten ernennen.

Microsoft hat bereits angekündigt, beim Gericht erster Instanz Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen zu wollen. ■

wicklung der Qualifikationen zu fördern, die für die Schaffung von Filmen und anderen audiovisuellen Werken mit einer europäischen Dimension notwendig sind, und um den Austausch nicht-nationaler Werke innerhalb der EU zu verbessern. MEDIA 2007 wird sich mit diesen Problemen befassen und seine Maßnahmen weiterhin (wie bereits die laufenden Programme) auf die Phase vor und nach der eigentlichen Produktion ausrichten, auch wenn sich diese Maßnahmen angesichts der Entwicklung der Technik und der Märkte ändern werden. Da der europäische audiovisuelle Sektor in erster Linie aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) besteht, wird das neue Programm darauf gerichtet sein, ein besonders für diese Unternehmen geeignetes Umfeld zu schaffen, unter anderem etwa durch neue Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs von KMU zu Finanzierungen.

Die Mitteilung beschreibt die vorgeschlagenen Aktionen von MEDIA 2007 im Bereich des Erwerbs von Qualifikationen und Kompetenzen durch Fachleute, der Entwicklung von Projekten, des Vertrieb, der Werbung und von Pilotprojekten. Zur generellen Durchführung des Programms wird vorgeschlagen, dass Regeln und Verfahren benutzerfreundlicher gestaltet werden sollten, wie in der öffentlichen Konsultation gefordert.

Zum Abschluss listet die Mitteilung die vorgeschlagenen Ziele des zukünftigen Programms auf. Hierzu zählen unter anderem die Steigerung des Marktanteils europäischer Filme in Europa außerhalb der jeweiligen Produktionsländer von derzeit 11 % auf 20 % im Jahr 2013 und die Schaffung von Kooperationsmöglichkeiten für 40 europäische Filmhochschulen im Hinblick auf die Verbesserung von Wissen und den Austausch von Know-how auf europäischer Ebene. ■

Rechteinhaber selbst oder kollektiv von einer Verwertungsgesellschaft durchgeführt werden. Zwischen 1995 und 2002 hat die Kommission umfassende Sondierungen zu dieser Frage vorgenommen. Die Schlussfolgerungen aus diesen Sondierungen bilden die Grundlage dieser Mitteilung.

Die Kommission stellt fest, dass die Grenzen für die Wahrnehmung und Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten mehr und mehr verschwinden. Dies liegt einerseits daran, dass sich das digitale Umfeld der Informationsgesellschaft zunehmend ausbreitet, anderer-

seits aber auch an der grenzüberschreitenden Dimension der Lizenzvergabe für die analoge Verwertung. Die Harmonisierung des materiellen Urheberrechts ist im Binnenmarkt bereits etabliert, doch die Rechteverwertung wurde bisher nur am Rande behandelt. Für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Binnenmarktes sollte aber auch gewährleistet sein, dass durch einheitliche Regeln und Bedingungen für die Rechtswahrnehmung gemeinschaftsweit gleiche Voraussetzungen herrschen.

Eine Forderung, die im Sondierungsprozess immer wieder vorgebracht wurde, war die nach gemeinschaftsweiten Lizenzen für die Verwertung bestimmter Rechte, die eine grenzübergreifende Wirkung entfalten. In der Mitteilung werden verschiedene Alternativen für die diesbezügliche Vorgehensweise überprüft. Grundsätzlich sollte sich die Reaktion auf diese Forderung am Markt orientieren. Andererseits sollte aber auch ein breiterer Konsens über die Bedingungen der kollektiven Rechtswahrnehmung angestrebt werden. Daher sollte dieser marktorientierte Ansatz durch gemeinsame Bestimmungen zur kollektiven Rechtswahrnehmung

Stef van Gompel

Institut für
Informationsrecht
(IViR)

Universität Amsterdam

● Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Binnenmarkt, KOM (2004) 261 endgültig, Brüssel, 16. April 2004, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9057>

DE-EN-FR

NATIONAL

AT – Entwurf einer Novelle zu den Rundfunkgesetzen liegt vor

Am 20. April 2004 hat die Medienabteilung des Bundeskanzleramtes einen umfangreichen Gesetzesentwurf zur Änderung dreier Rundfunkgesetze vorgelegt. Dies wäre die größte Novelle seit der Neugestaltung des Rechtsrahmens im Jahr 2001.

Erstmals soll bundesweites Privatrado ermöglicht werden. Zur Verbesserung der Ertragslage der Hörfunkveranstalter wurden in den letzten Jahren die Beteiligungsbeschränkungen gelockert und die Programmübernahme erleichtert; nun sollen durch die Zusammenlegung von Zulassungen weitere Synergien genutzt werden können. Dabei wird allein auf bestehenden Zulassungen aufgebaut. Privatrados können ihre Zulassungen auf eine Gesellschaft übertragen. Die bisher bestehenden Zulassungen erlöschen mit der Erteilung der bundesweiten Zulassung. Träger der bundesweiten Zulassung soll nach der Vorstellung des Bundeskanzleramtes nur eine Kapitalgesellschaft sein können. Weitere Voraussetzungen für die Zulassung betreffen eine bestimmte Kapitalausstattung und eine Abdeckung eines Gebietes, in dem mindestens 60% der österreichischen Bevölkerung leben.

In Österreich werden, wenn es mehrere Bewerber um eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Fernsehen gibt, die Veranstalter u.a. nach ihrem beabsichtigten Programm ausgewählt. Sie sind dann verpflichtet, dieses Programm zu senden. In der Vergangenheit wurde mehreren Hörfunkveranstaltern die Zulassung entzogen, weil sie ihr Programm wesentlich geändert hatten. Nunmehr soll frühestens zwei Jahre nach der Zulassungserteilung das Programm auch wesentlich geändert werden dürfen, wenn dadurch keine schwer wiegenden nachteiligen Auswirkungen

Robert Rittler

Freshfields
Bruckhaus
Deringer
Wien

● Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Privatradiogesetz, das Privatfernsehgesetz und das KommAustria-Gesetz geändert werden sowie das Fernsehsignalgesetz aufgehoben wird, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9054>

DE

und zur Organisation der Verwertungsgesellschaften unterstützt werden.

Systeme der digitalen Rechteverwaltung (*Digital Rights Management* – DRM) sind für die Rechtswahrnehmung im neuen digitalen Umfeld ein wichtiges Mittel. Diese Systeme haben hoch gesteckte Erwartungen ausgelöst. Die Entwicklung von DRM-Systemen sollte prinzipiell von ihrer Akzeptanz bei allen Interessenträgern, einschließlich der Verbraucher, abhängen. Dies ist eine Vorbedingung für ihre Ausbreitung. Auch die Haltung des Gesetzgebers zum Urheberrecht ist ein entscheidender Faktor. Die Transparenz muss garantiert sein. Ein letztes Element bei der Entwicklung von DRM-Systemen ist zudem der gemeinschaftsweite Zugang von Rechteinhabern, Nutzern und Verbrauchern zu solchen Systemen. Eine Grundvoraussetzung hierfür ist die Interoperabilität der DRM-Systeme.

Hinsichtlich der individuellen Rechtswahrnehmung kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass insgesamt eine ausreichende gemeinsame Grundlage in allen Mitgliedstaaten vorhanden ist. Daher besteht momentan keine Notwendigkeit für Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene.

Im Hinblick auf die kollektive Rechtswahrnehmung dagegen bestehen in Gesetzgebung und Praxis erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. Die Kommission beabsichtigt daher ein Rechtsinstrument vorzuschlagen, das bestimmte Aspekte der kollektiven Rechtswahrnehmung und der Organisation von Verwertungsgesellschaften regelt, zum Beispiel die Gründung und den Status von Verwertungsgesellschaften, ihre Beziehung zu (gewerblichen) Nutzern und Rechteinhabern sowie die externe Kontrolle über diese Gesellschaften. Hier klingt die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2004 über einen Gemeinschaftsrahmen für Verwertungsgesellschaften an (siehe IRIS 2004-3: 3). Die Kommission wird eine weitere Sondierung zum Inhalt dieser Gesetzgebung einleiten. ■

gen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind. Für Privatfernsehveranstalter gilt sinngemäß dasselbe. Zusätzlich soll ein Verfahren zur Feststellung der Wesentlichkeit einer beabsichtigten Programmänderung eingeführt werden. Dieses dient der Rechtssicherheit eines Privatrundfunkveranstalters, der eine Programmreform plant.

Die Aufträge zur Verbreitung von Privatfernsehkanälen an Kabelnetzbetreiber werden verschärft. Nach der Absicht des Bundeskanzleramtes sollen auch nicht bundesweite terrestrische Programme verbreitet werden müssen, sofern angemessenes Entgelt geleistet wird. Gleiches soll für österreichbezogene Kabelrundfunkprogramme gelten.

Bisher wurde es vielfach als Mangel empfunden, dass die Aufsichtsbehörde über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk – der Bundeskommunikationssenat – keinen zur dauerhaften Beobachtung des Programms des ORF erforderlichen Geschäftsapparat hat. Dadurch wurde der ORF weniger effektiv beaufsichtigt als die privaten Rundfunkveranstalter, deren Aufsichtsbehörde KommAustria ein großer Geschäftsapparat beigegeben ist. Aufgrund der geplanten Novelle zum KommAustria-Gesetz soll diese nun die Möglichkeit erhalten, Übertretungen der Werbebeschränkungen dem Bundeskommunikationssenat anzuzeigen. Anders als den Privaten soll dem ORF noch vor der Verfahrenseinleitung ein Stellungnahme-recht eingeräumt werden. Gelangt der Bundeskommunikationssenat zur Auffassung, dass eine Gesetzesübertretung vorliegen könnte, muss er ein Verwaltungsstrafverfahren einleiten.

Zugleich soll das Fernsehsignalgesetz aufgehoben werden. Das Gesetz erging in Umsetzung der mittlerweile aufgehobenen Richtlinie 95/47/EG über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen. Bestimmte inhaltsgleiche Vorschriften der Zugangsrichtlinie 2002/19/EG und der Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG sollen künftig mit einer Verordnung der KommAustria umgesetzt werden. ■

DE – Keine Verletzung des Rechtsberatungsgesetzes durch Fernsehwerbung

Mit Beschluss vom 15. Januar 2004 hob das Bundesverfassungsgericht die Urteile der vorinstanzlichen Gerichte auf, mit denen der private Fernsehsender RTL wegen unerlaubter Rechtsberatung verurteilt worden war.

Hintergrund ist ein Rechtsstreit der RTL plus Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit der Ausstrahlung mehrerer Folgen der Sendung „Wie bitte“. In einem ersten Beitrag wurde eine Auseinandersetzung zwischen einer Speditionsfirma und der Firma M. nachgespielt, in der es u.a. um Abrechnungen für einen Telefonanschluss und die Benutzung einer sog. *Twincard* ging. Die Produktionsfirma von RTL richtete dabei ein Schreiben an die Firma M., in dem um nähere Informationen zur Benutzung der *Twincard* gebeten wurde. In einem weiteren Beitrag wurde die Sendung zugunsten einer Familie tätig, der eine fehlerhafte Kommode geliefert worden war. Die in der Sendung eingefügte Figur des „Mahnman“ begab sich zur Möbelfirma und stellte den Sachverhalt außerhalb des Gebäudes per Megaphon dar. In der Folge sagte ein Mitarbeiter der Firma ihm die umgehende Lieferung eines fehlerfreien Stückes zu. Der Kläger des Ausgangsverfahrens, ein Rechtsanwalt, sah

Rainer Großhans
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken/Brüssel

• Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Januar 2004, Az. 1 BvR 1807/98

DE

DE – Recht auf Installation einer Parabolantenne trotz vorhandenen Kabelanschlusses

Nach einem Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 22. Januar 2004 kann ein Wohnungseigentümer trotz vorhandenem Kabelanschluss eine zusätzliche Satelliten-Parabolantenne am Balkon anbringen, wenn nur dadurch seinem besonderen Informationsinteresse Rechnung getragen wird.

Nach Auffassung des BGH wird das Recht der ausländischen Wohnungseigentümer auf Anbringung einer Parabolantenne trotz eines bestehenden Breitbandkabelanschlusses durch keinen Rechtsgrund ausgeschlossen. Dies gilt für die den Gebrauch des Sondereigentums und des gemeinschaftlichen Eigentums regelnden gesetzlichen Vorschriften. Auch die Regelungen, die die Anbringung einer Außenantenne nur nach einer schriftlichen Einwilligung des Verwalters oder bei Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses der Wohnungseigentümerversammlung erlauben, können das Recht nicht beschränken. Selbst der im vorliegenden Fall von den Wohnungseigentümern mehrheitlich gefasste Beschluss, das Anbringen von Parabolantennen generell zu verbieten, schließt nach Auffassung des BGH das Recht der ausländischen Wohnungseigentümer nicht aus. Ihr aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz Grundgesetz resultierendes Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu informieren, setze sich gegen die Interessen der übrigen

Carmen Palzer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken/Brüssel

• Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 22. Januar 2004, Aktenzeichen VZB 51/03, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8723>

DE

DE – Erste Entscheidungen zu EPGs

In einer nunmehr bekannt gewordenen Entscheidung der zuständigen Regulierungsbehörde Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM) vom Januar 2004 wurde der Programmführer der Zeitschrift HÖRZU als mit den medienrechtlichen Anforderungen in Einklang stehend angesehen.

aufgrund dieser Beiträge einen Verstoß gegen eine von RTL abgegebene strafbewehrte Unterlassungserklärung, mit der sich der Sender verpflichtet hatte, die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes zu unterlassen. Er nahm den Sender auf Zahlung von DEM 40.000 (etwa EUR 20.000) in Anspruch. Die Vorinstanzen gaben der Klage statt.

Die Verfassungsbeschwerde von RTL gegen diese Entscheidungen hatte Erfolg. Der Schutz aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz erfasse auch Sendungen des vorliegend zu beurteilenden Typs. Durch die von RTL abgegebene Erklärung habe der Sender keine grundrechtliche Position aufgegeben. Es sei ihm nicht verwehrt, Rundfunksendungen durchzuführen, wenn darin keine Rechtsbesorgung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes zu sehen sei. Das Rechtsberatungsgesetz sei einerseits auf der generell abstrakten Ebene zwar nicht zu beanstanden, andererseits hätten die Gerichte auf der Rechtsanwendungsebene der Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz nicht hinreichend Rechnung getragen. Zwar könne auch ein im Zuge journalistischer Recherche erfolgreiches Anschreiben und die medienwirksame Aufforderung zur Beseitigung eines Rechtsverstoßes eine Rechtsbesorgung nach dem Rechtsberatungsgesetz darstellen. Es bedürfe jedoch unter Berücksichtigung des Art. 5 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz der wertenden Beurteilung, wo der Schwerpunkt der Tätigkeit liege. So sei zu klären, ob die Rechtsdurchsetzung im Zentrum des Verhaltens stehe, insbesondere ob der Handelnde unmittelbar auf rechtlichem Gebiet tätig werde, oder ob es sich schwerpunktmäßig um eine journalistische Bearbeitung eines Problemfalls mit dem Ziel der Ausstrahlung der Sendung im Rahmen des Rundfunkprogramms handele. Diese Beurteilung habe das vorinstanzliche Oberlandesgericht Köln aber nicht in hinreichender Weise vorgenommen. Daher sei dessen Urteil aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen. ■

Wohnungseigentümer durch. Als ausländische Staatsangehörige verfügten sie, so der BGH, über ein besonderes Informationsinteresse. Dieses könne durch das eine polnische Fernsehprogramm, das ihnen im Kabelnetz zur Verfügung stünde, nicht befriedigt werden. Bei der Installation seien freilich die Interessen der übrigen Wohnungseigentümer zu berücksichtigen. So könnten mehrere Wohnungseigentümer, die eine Antenne anbringen wollten, von der Gemeinschaft auf eine Gemeinschaftsantenne verwiesen werden.

Der BGH ließ in dem Beschluss ausdrücklich offen, ob im Hinblick auf die durch den technischen Fortschritt bedingte Diskrepanz zwischen den über Kabel bzw. über Satellit empfangbaren Programmen nicht auch deutschen Wohnungsnutzern ein Recht zur Installation einer Parabolantenne trotz vorhandenem Kabelanschlusses gewährt werden müsse. Unter Hinweis auf die Mitteilung der Europäischen Kommission über die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der Nutzung von Parabolantennen vom 27. Juni 2001 (KOM(2001) 351 endg. (siehe IRIS 2001-8: 5) führte der BGH aus, dass angesichts der technischen Entwicklung, in deren Folge mehrere Hundert Hörfunk- und Fernsehprogramme über Satellit in Europa zu empfangen seien, bezweifelt werden könne, ob das im Kabelnetz verfügbare Medienangebot die Meinungsvielfalt noch hinreichend widerspiegele. Dieser Umstand könne dazu führen, „dass in weitergehendem Umfang auch deutsche Wohnungsnutzer nicht länger auf einen vorhandenen Kabelanschluss verwiesen werden“ könnten. Da es sich in dem zu entscheidenden Fall nicht um deutsche Wohnungsnutzer handelte, hatte der BGH über diese Frage (noch) nicht zu befinden. ■

Der Axel Springer AG wurde für ihren EPG die medienrechtliche Unbedenklichkeit gemäß § 53 Absatz 2 i.V.m. Absatz 5 Rundfunkstaatsvertrag (RfStV) bescheinigt. Der der HAM angezeigte elektronische Programmführer sei ein Navigator i.S.d. § 53 Abs. 2 RfStV und § 14 Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten. Dieser steuere auch die Auswahl von Fernsehprogrammen und könne als

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken/Brüssel

übergeordnete Benutzeroberfläche für alle über das System angebotenen Dienste eingesetzt werden. Für diese rechtliche Einstufung sei es unerheblich, ob der EPG als Basisnavigator in Set-Top-Boxen integriert oder von den Nutzern als programmübergreifender Navigator geladen werde, um dann für

● Siehe Pressemitteilung der Hamburgischen Anstalt für neue Medien, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9052>

DE

DE – Einigung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit größtem deutschen Kabelanbieter

Anfang April haben sich die öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten ARD und ZDF mit Kabel Deutschland – dem Betreiber, der die Mehrzahl der ehemals der Deutschen Telekom gehörenden Breitbandkabelnetze erworben hatte und derzeit die Übernahme weiterer Netze vorbereitet – auf eine Reihe von Bedingungen für die digitale Verbreitung ihrer Programme geeinigt.

Im Streit standen die technischen Parameter für die Einspeisung der jeweiligen Bouquets, ARD Digital und ZDF Vision, die weitgehend das Spektrum des digitalen öffentlich-rechtlichen Fernsehangebots abdecken. Hierunter zählen neben dem ARD-Programm alle regionalen Programme, die digitalen Angebote sowie auf Seiten des ZDF das Hauptprogramm und die speziellen Digitalkanäle. Ein wichtiger Punkt betrifft die Frage, ob die Programme vollständig unverschlüsselt übertragen werden müssen. Diese Forderung

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken/Brüssel

● Pressemitteilung der ARD vom 2. April 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9051>

DE

FR – Parasitismus mit Blick auf einen Spielfilm in der Werbung

Ist der Film „Das 5. Element“ Opfer seines Erfolgs? Es scheint so, wie das jüngste Urteil des Pariser *Tribunal de Grande Instance* zeigt: Der Regisseur und der Produzent des Films hatten die Mobiltelefoniegesellschaft SFR sowie die Werbeagentur Publicis wegen Verstoßes gegen das Urheberrecht und wegen Parasitismus verklagt. Luc Besson und die Gesellschaft Gaumont warfen den Beklagten vor, diese hätten in einer groß angelegten Werbekampagne für einen neuen Dienst des Telefonbetreibers die Darstellerin und Heldin des Films, Mila Jovovich, in Aussehen und Kleidung der Hauptperson des Films gezeigt und Jovovich in Situationen und vor Kulissen präsentiert, die dem Film ähnlich gewesen seien und sich damit die für den Film getätigten Investitionen zu eigen gemacht.

Mit Blick auf die Urheberrechtsverletzung wies das Gericht darauf hin, dass eine Werbekampagne eine Urheberrechtsverletzung eines Filmwerks darstellen kann, wenn sich in ersterer zahlreiche Ähnlichkeiten und gemeinsame Punkte mit dem Film feststellen ließen, insbesondere was die behandelten Sujets, die dargestellte Situation, die Entwicklung der Geschichte, die Illustration der Ideen, die Personeneigenschaften und die Inszenierung betreffe. Im vorliegenden Fall warf Luc Besson den Beklagten vor, das Erscheinungsbild der Filmheldin, Leeloo, in Form ihrer roten Haare, ihrer Kleidung mit weißen Bändchen und ihrer über-

Amélie Blocman
Légipresse

● Tribunal de grande instance von Paris (3. Kammer, 3. Abteilung), 30. März 2004, Luc Besson und Gaumont AG gegen SFR und Publicis Conseil

FR

die Programmauswahl zu dienen. Entscheidend ist, dass die Dienste des Navigators allen Veranstaltern von Fernsehdiensten unter chancengleichen, angemessenen und nicht-diskriminierenden Bedingungen angeboten werden. Im ersten Nutzungsschritt ermögliche er es, dass auf das öffentlich-rechtliche und das private Programmangebot gleichgewichtig hingewiesen wird. Auch sei ein unmittelbares Einschalten der Programme sowie der direkte Wechsel zwischen dem HÖRZU-EPG und der direkten Programmwahl möglich. Auch andere Navigatoren und EPGs würden unterstützt.

Die Gemeinsame Stelle Digitaler Zugang (GSDZ) der Landesmedienanstalten hat sich einer Pressemeldung zu Folge ferner mit dem „Receiver-Programmierungs- und Programm-listing-Verfahren Raps“ befasst und auch dieses für medienrechtlich unbedenklich erklärt. Der entsprechende Bescheid soll von der zuständigen Bremischen Landesmedienanstalt Ende vergangenen Jahres erlassen worden sein. ■

konnten ARD und ZDF gegen den Widerstand des Kabelnetzbetreibers offenbar durchsetzen. Damit wird es bei der Einführung neuer Geschäftsmodelle, auch mit Blick auf die Einspeisebedingungen für die privaten Free-to-air-Anbieter, schwierig werden, an einer Grundverschlüsselung des digitalen Kabelangebots festzuhalten. Kabel Deutschland hat sich ebenfalls dazu verpflichtet, den MHP-Standard jedenfalls insoweit zu unterstützen, dass die Angebote der öffentlich-rechtlichen Sender mit jedem MHP-tauglichen Kabeldekoder empfangen werden können. Dies erlaubt den Zugriff auf die für diesen Anwendungsstandard konzipierten interaktiven Zusatzdienste. Ferner sieht die Einigung vor, dass bei der Darstellung des Angebots der öffentlich-rechtlichen Veranstalter für Gleichberechtigung und Diskriminierungsfreiheit gesorgt wird.

Eine entsprechende Einigung über die technischen Bedingungen für die digitale Verbreitung ihrer Programmbouquets erfolgte auch mit dem Verband Privater Kabelnetzbetreiber e.V. (ANGA). Die Beteiligten sprechen sich für einen freien Endgerätemarkt auf der Basis offener und standardisierter Technologien aus. Die Einigung ist Teil eines Gesamtvertrages, der bis Ende April 2004 unterzeichnet werden sollte. ■

natürlichen Kräfte sowie das städtische und futuristische Dekor, in dem sie sich bewegte, in der Werbekampagne nachgestellt zu haben. Für das Gericht reichen zwei Elemente des äußeren Erscheinungsbildes nicht aus, um schützenswerte Charakteristika einer Person zu sein. Die das Dekor betreffenden Charakteristika seien am Genre festzumachen, hier das Dekor einer Großstadt, das nicht urheberrechtlich geschützt sei. Die vorgeworfenen Ähnlichkeiten seien somit nicht zahlreich genug gegeben, um den Tatbestand der Urheberrechtsverletzung zu erfüllen.

Das Gericht wies jedoch darauf hin, dass jedwede Person, die sich mit Gewinnabsicht und ungerechtfertigterweise beträchtlich und ohne absolute Notwendigkeit den wirtschaftlichen Wert, der ihr einen Wettbewerbsvorteil bringt und der die Frucht der geistigen Arbeit und Investition eines anderen ist, zueignet, ein schuldhaftes parasitäres Verhalten an den Tag legt.

Die Wahl der Darstellerin Mila Jovovich in der Werbung war nicht zufällig, da durch die Persönlichkeit, die sie verkörpert, sofort die Aufmerksamkeit der Zielgruppe (junge Städter zwischen 24-35 Jahren) erregt wird und es zu einer unmittelbaren Identifikation mit der Titelfigur aus dem „5. Element“, deren äußeres Erscheinungsbild Jovovich übernimmt (Kleidung, Frisur), kommt. Dieses von den Richtern als parasitär beurteilte Verhalten hat der Gesellschaft Gaumont einen gewissen wirtschaftlichen Schaden zugefügt, so dass ihr angesichts des Ausmaßes der Werbekampagne von SFR (2000 TV-Werbespots, 180 000 Plakate, Abdrucke in 150 Zeitungen...) EUR 300 000 an Schadensersatzzahlungen zugesprochen wurden. Zudem verfügte das Gericht die Einstellung der Werbekampagne. ■

Urheberrecht

(STAND DER VERFUGBAREN DATEN VOM 11. MAI 2004)

	WIPO Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (1886)		WIPO Vertrag zum Urheberrecht Genf (1996)			WIPO Vertrag zu Aufführungen und Tonträgern Genf (1996)			Erklärungen
	Datum, an dem der Staat der Übereinkunft beigetreten ist	Letzte Akte der Übereinkunft, der der Staat beigetreten ist PA : Paris, BR : Bruxelles, RO : Rome, ST : Stockholm	Unterzeichnung	Ratifikation und Beitritt	Datum des Inkrafttretens	Unterzeichnung	Ratifikation und Beitritt	Datum des Inkrafttretens	
Mitgliedstaaten des Europarats									
AD Andorra	02/06/2004	PA : 02/06/2004							
AL Albanien	06/03/1994	PA : 06/03/1994					17/05/2001: B	20/05/2002	
AM Armenien	19/10/2000	PA : 19/10/2000							
AT Österreich	01/10/1920	PA : 21/08/1982	30/12/1997			30/12/1997			
AZ Aserbaidschan	04/06/1999	PA : 04/06/1999							
BA Bosnien-Herzegovina	01/03/1992	PA : 01/03/1992							
BE Belgien	05/12/1887	PA : 29/09/1999	19/02/1997			19/12/1997			
BG Bulgarien	05/12/1921	PA : 04/12/1974		29/03/2001: B	06/03/2002		29/03/2001: B	20/05/2002	
CH Schweiz	05/12/1887	PA : 25/09/1993	29/12/1997			29/12/1997			
CY Zypern	24/02/1964	PA : 27/07/1983		04/06/2003: B	04/11/2003				
CZ Tschech. Republik	01/01/1993	PA : 01/01/1993		10/10/2001: B	06/03/2002		10/10/2001: B	20/05/2002	
DE Deutschland	05/12/1887	PA : 10/10/1974 - PA : 22/01/1974	20/12/1996			20/12/1996			
DK Dänemark	01/07/1903	PA : 30/06/1979	28/10/1997			28/10/1997			
EE Estland	26/10/1994	PA : 26/10/1994	29/12/1997			29/12/1997			
ES Spanien	05/12/1887	PA : 10/10/1974 - PA : 19/02/1974	20/12/1996			20/12/1996			
FI Finnland	01/04/1928	PA : 01/11/1986	09/05/1997			09/05/1997			
FR Frankreich	05/12/1887	PA : 10/10/1974 - PA : 15/12/1972	09/10/1997			09/10/1997			
GB Vereinigtes Königreich	05/12/1887	PA : 02/01/1990	13/02/1997			13/02/1997			
GE Georgien	16/05/1995	PA : 16/05/1995		04/07/2001: B	06/03/2002		04/07/2001: B	20/05/2002	
GR Griechenland	09/11/1920	PA : 08/03/1976	13/01/1997			13/01/1997			
HR Kroatien	08/10/1991	PA : 08/10/1991	15/12/1997	03/07/2000: R	06/03/2002	15/12/1997	03/07/2000: R	20/05/2002	
HU Ungarn	14/02/1922	PA : 10/10/1974 - PA : 15/12/1972	29/01/1997	27/11/1998: R	06/03/2002	29/01/1996	27/11/1998: R	20/05/2002	
IE Irland	05/10/1927	BR : 05/07/1959 - ST : 21/12/1970	19/12/1997			19/12/1997			
IS Island	07/09/1947	PA : 25/08/1999 - PA : 28/12/1984							
IT Italien	05/12/1887	PA : 14/11/1979	20/12/1996			20/12/1996			
LI Liechtenstein	30/07/1931	PA : 23/09/1999							
LT Litauen	14/12/1994	PA : 14/12/1994		18/06/2001: B	06/03/2002		26/01/2001: B	20/05/2002	
LU Luxemburg	20/06/1888	PA : 20/04/1975	18/02/1997			18/02/1997			
LV Lettland	11/08/1995	PA : 11/08/1995		22/02/2000: B	06/03/2002		22/03/2000: B	20/05/2002	
MD Moldavien	02/11/1995	PA : 02/11/1995	19/09/1997	13/03/1998: R	06/03/2002	19/09/1997	13/03/1998: R	20/05/2002	
MK DeJRVmazedonien	08/09/1991	PA : 08/09/1991		04/11/2003: B	04/02/2004				
MT Malta	21/09/1964	RO : 21/09/1964 - PA : 12/12/1977							
NL Niederlande	01/11/1912	PA : 30/01/1986 - PA : 10/01/1975	02/12/1997			02/12/1997			
NO Norwegen	13/04/1896	PA : 11/10/1995 - PA : 13/06/1974							
PL Polen	28/01/1920	PA : 22/10/1994 - PA : 04/08/1990		23/12/2003: B	23/03/2004		21/07/2003: B	21/10/2003	
PT Portugal	29/03/1911	PA : 12/01/1979	31/12/1997			31/12/1997			
RO Rumänien	01/01/1927	PA : 09/09/1998	31/12/1997	01/02/2001: R	06/03/2002	31/12/1997	01/02/2001: R	20/05/2002	
RU Russische Föder.	13/03/1995	PA : 13/03/1995							
SE Schweden	01/08/1904	PA : 10/10/1974 - PA : 20/09/1973	31/10/1997			31/10/1997			
SI Slowenien	25/06/1991	PA : 25/06/1991		19/11/1999: R	06/03/2002	12/12/1997	19/11/1999: R	20/05/2002	
SK Slowakei	01/01/1993	PA : 01/01/1993	29/12/1997	14/01/2000: R	06/03/2002	29/12/1997	14/01/2000: R	20/05/2002	
SM San Marino			12/12/1997						
TR Türkei	01/01/1952	PA : 01/01/1996							
UA Ukraine	25/10/1995	PA : 25/10/1995		29/11/2001: B	06/03/2002		29/11/2001: B	20/05/2002	
YU Serbien und Montenegro	27/04/1992	PA : 27/04/1992		13/03/2003: B	13/06/2003		13/03/2003: B	13/06/2003	
Nichtmitgliedstaaten									
BY Weißrussland	12/12/1997	PA : 12/12/1997	08/12/1997	15/07/1998: R	06/03/2002	08/12/1997	15/07/1998: R	20/05/2002	
IL Israel	24/03/1950	BR : 01/08/1951 - ST : 26/02/1970	25/03/1997			25/03/1997			
MA Marokko	16/06/1917	PA : 17/05/1987							
MC Monaco	30/05/1889	PA : 23/11/1974	14/01/1997			14/01/1997			
TN Tunesien	05/12/1887	PA : 16/08/1975							
VA Heiliger Stuhl	12/09/1935	PA : 24/04/1975							
EG			20/12/1996			20/12/1996	20/12/1996		
Sonstige Staaten¹⁾									
AR Argentinien	10/06/1967	PA : 19/02/2000 - PA : 08/10/1980	18/09/1997	19/11/1999	06/03/2002	18/09/1997	19/11/1999: R	20/05/2002	
AU Australien	14/04/1928	PA : 01/03/1978							
BR Brasilien	09/02/1922	PA : 20/04/1975							
CA Kanada	10/04/1928	PA : 26/06/1998	22/12/1997			22/12/1997			
CN China	15/10/1992	PA : 15/10/1992							
DZ Algerien	19/04/1998	PA : 19/04/1998							
EG Ägypten	07/06/1977	PA : 07/06/1977							
IN Indien	01/04/1928	PA : 06/05/1984 - PA : 10/01/1975							
JP Japan	15/07/1899	PA : 24/04/1975		06/06/2000: R	06/03/2002		09/07/2002: B	09/10/2002	X
MX Mexiko	11/06/1967	PA : 17/12/1974	18/12/1997	18/05/2000: R	06/03/2002	18/12/1997	17/11/1999: R	20/05/2002	
NZ Neuseeland	24/04/1928	RO : 04/12/1947							
TH Thailand	17/07/1931	PA : 02/09/1995 - PA : 29/12/1980							
US USA	01/03/1989	PA : 01/03/1989	12/04/1997	14/09/1999: R	06/03/2002	12/04/1997	14/09/1999: R	20/05/2002	X
ZA Süd-Afrika	03/10/1928	BR : 01/08/1951 - PA : 24/03/1975	12/12/1997			12/12/1997			

1) Selection

Urheberrecht und sonstige

(STAND DER VERFUGBAREN DATEN VOM 11. MAI 2004)

	UNESCO Welturheberrechtsabkommen (Genf, 1952)		WIPO-UNESCO-ILO Rom-Abkommen ¹⁾ (26. Oktober 1961)		WIPO-UNESCO-BIT Tonträger- Übereinkommen Genf ²⁾ (29. Oktober 1971)	WIPO-UNESCO Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (21. Mai 1974)	WIPO Vertrag über die internationale Eintragung audiovisueller Werke (20. April 1989)		ESA/ASE Übereinkommen über die Errichtung einer Europäischen Raumfahrtbehörde (30. Mai 1975)
	Datum der Ratifikation, oder des Beitritts und Erklärung Wortlaut 1952	Wortlaut 1971	Datum der Ratifikation oder des Beitritts	Erklärungen	Ratifikation Beitritt Erklärung	Datum, an dem der Staat der Übereinkunft beigetreten ist	Unterschrift	Datum der - Ratifizierung/ des Beitritts	Datum der Ratifikation
Mitgliedstaaten des Europarats									
AD Andorra	22/01/1953 : R		25/02/2004 : B						
AL Albanien		04/11/2003 : B	01/09/2000 : B						
AM Armenien			31/01/2003 : B			13/12/1993			
AT Österreich	02/04/1957 : R	14/05/1982 : B	09/06/1973 : R	X	21/08/1982 : R	06/08/1982	20/04/1989	27/02/1991 : R	30/12/1986
AZ Aserbaidschan	07/04/1997 : E			X	01/09/2001 : B	06/08/1982	20/04/1989	27/02/1991 : R	30/12/1986
BA Bosnien-Herzegovina	12/07/1993 : E	12/07/1993 : E				06/03/1992			
BE Belgien	31/05/1960 : R		02/10/1999 : B	X					03/10/1978
BG Bulgarien	07/03/1975 : B	07/03/1975 : B	31/08/1995 : B		06/09/1995 : B				
CH Schweiz	30/12/1955 : R	21/06/1993 : R	24/09/1993 : B	X	30/09/1993 : R	24/09/1993			19/11/1976
CY Zypern	19/09/1990 : B	19/09/1990 : B			30/09/1993 : B				
CZ Tschech. Republik	26/03/1993 : E	26/03/1993 : E	01/01/1993 : E	X	01/01/1993 : E			01/01/1993 : R	
DE Deutschland	03/06/1955 : R	18/10/1973 : R	21/10/1966 : R	X	18/05/1974 : R	25/08/1979			26/07/1977
DK Dänemark	09/11/1961 : R	11/04/1979 : R	23/09/1965 : R	X	24/03/1977 : R				15/09/1977
EE Estland			28/04/2000 : B		28/05/2000 : B				
ES Spanien	27/10/1954 : R	10/04/1974 : R	14/11/1991 : R	X	24/08/1974 : R				07/02/1979
FI Finnland	16/01/1963 : R	01/08/1986 : R	21/10/1983 : R	X	18/04/1973 : R				01/01/1995
FR Frankreich	14/10/1955 : R	11/09/1972 : R	03/07/1987 : R	X	18/04/1973 : R		20/04/1989	27/02/1991 : R	30/10/1980
GB Vereinigtes Königreich	27/06/1957 : R	19/05/1972 : R	18/05/1964 : R	X	18/04/1973 : R				28/03/1978
GE Georgien									
GR Griechenland	24/05/1963 : B		06/01/1993 : B		09/02/1994 : B	22/10/1991	29/12/1989		
HR Kroatien	06/07/1992 : E	06/07/1992 : E	20/04/2000 : B		20/04/2000 : B	08/10/1991			
HU Ungarn	23/10/1970 : B	15/09/1972 : R	10/02/1995 : B		28/05/1975 : B		20/04/1989	07/08/1998 : B	*
IE Irland	20/10/1958 : R		19/09/1979 : R	X					10/12/1980
IS Island	18/09/1956 : B		15/06/1994 : B	X					
IT Italien	24/10/1956 : R	25/10/1979 : R	08/04/1975 : R	X	24/03/1977 : R	07/07/1981			20/02/1978
LI Liechtenstein	22/10/1958 : B	11/08/1999 : R	12/10/1999 : B	X	12/10/1999 : R				
LT Litauen			22/07/1999 : B		27/01/2000 : B				
LU Luxemburg	15/07/1955 : R		25/02/1976 : B	X	08/03/1976 : R				
LV Lettland			20/08/1999 : B	X	23/08/1997 : B				
MD Moldavien	18/04/1997 : E		05/12/1995 : B	X	17/07/2000 : B				
MK DeJrVmazedonien	30/04/1997 : E	30/04/1997 : E	02/03/1998 : B	X	02/03/1998 : B	17/11/1991			
MT Malta	19/08/1968 : B								
NL Niederlande	22/03/1967 : R	30/08/1985 : R	07/10/1993 : B	X	12/10/1993 : B				06/02/1979
NO Norwegen	23/10/1962 : R	07/05/1974 : R	10/07/1978 : B	X	01/08/1978 : R				30/12/1986
PL Polen	09/12/1976 : B	09/12/1976 : B	13/06/1997 : B	X			29/12/1989		
PT Portugal	25/09/1956 : R	30/04/1981 : B	17/07/2002 : B					14/11/2000	
RO Rumänien			22/10/1998 : B	X	01/10/1998 : B				
RU Russische Föder.	27/02/1973 : B	09/12/1994 : B	26/05/2003 : B		13/03/1995 : B	20/01/1989			
SE Schweden	01/04/1961 : R	27/06/1973 : R	18/05/1964 : R	X	18/04/1973 : R				06/04/1976
SI Slowenien	05/11/1992 : E	05/11/1992 : E	09/10/1996 : B	X	15/10/1996 : B	25/06/1991			
SK Slowakei	31/03/1993 : E	31/03/1993 : E	01/01/1993 : E	X	01/01/1993 : E			01/01/1993 : R	
SM San Marino									
TR Türkei			08/04/2004 : B						
UA Ukraine	17/01/1994 : E		12/06/2002 : B		18/02/2000 : B				
YU Serbien und Montenegro		11/09/2001 : E	10/06/2003 : B		10/06/2003 : R	27/04/1992			
Nichtmitgliedstaaten									
BY Weißrussland	29/03/1994 : E		27/05/2003 : B						
IL Israel	06/04/1955 : R		30/12/2002 : B		01/05/1978 : R				
MA Marokko	08/02/1972 : B	28/10/1975 : B				30/06/1983			
MC Monaco	16/06/1955 : R	13/09/1974 : R	06/12/1985 : R	X	02/12/1974 : R				
TN Tunesien	19/03/1969 : B	10/03/1975 : R							
VA Heiliger Stuhl	05/07/1955 : R	06/02/1980 : R			18/07/1977 : R				
EG									
Sonstige Staaten³⁾									
AR Argentinien	13/11/1957 : R		02/03/1992 : R		30/06/1973 : B		29/04/1992	29/07/1992 : B	
AU Australien	01/02/1969 : R	29/11/1977 : B	30/09/1992 : B	X	22/06/1974 : B	26/10/1990			
BR Brasilien	13/10/1959 : R	11/09/1975 : R	29/09/1965 : R		28/11/1975 : R			26/06/1993 : R	
CA Kanada	10/05/1962 : R		04/06/1998 : B	X			21/12/1989		*
CN China	30/07/1992 : B	30/07/1992 : B			30/04/1993 : B				
DZ Algerien	28/05/1973 : B	28/05/1973 : B							
EG Ägypten					23/04/1978 : B		30/05/1989		
IN Indien	21/10/1957 : R	07/01/1988 : R			12/02/1975 : R		20/04/1989		
JP Japan	28/01/1956 : R	21/07/1977 : R	26/10/1989 : B	X	14/10/1978 : R				
MX Mexiko	12/02/1957 : R	31/07/1975 : R	18/05/1964 : R		21/12/1973 : R	25/08/1979	20/04/1989	27/02/1991 : R	
NZ Neuseeland	11/06/1964 : B				13/08/1976 : B				
TH Thailand									
US USA	06/12/1954 : R	18/09/1972 : R			10/03/1974 : R	07/03/1985	20/04/1989		
ZA Süd-Afrika									

¹⁾ Kooperationsabkommen. – ²⁾ Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen – ³⁾ Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger – ⁴⁾ Auswahl

Europarat

(STAND DER VERFUGBAREN DATEN VOM 11. MAI 2004)

	Europäisches Übereinkommen über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (24. Januar 2001)				Europäisches Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes (8. November 2001)				Protokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes, zum Schutz von Fernsehproduktionen (8. November 2001)				Übereinkommen über Datennetz - Kriminalität				Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Datennetz-Kriminalität über die Kriminalisierung rassistischer und fremdenfeindlicher Akte über Computersysteme (28. Januar 2003)			
	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D
Mitgliedstaaten des Europarats																				
AD Andorra																				
AL Albanien													23/11/01	20/06/02	01/07/04				26/05/03	
AM Armenien													23/11/01						28/01/03	
AT Österreich					05/06/02				05/06/02				23/11/01						30/01/03	
AZ Aserbaidschan																				
BA Bosnien-Herzegovina																				
BE Belgien													23/11/01						28/01/03	
BG Bulgarien	21/11/02	17/07/03	01/11/03		08/11/01				08/11/01				23/11/01							
CH Schweiz	06/06/01												23/11/01						09/10/03	
CY Zypern	25/01/02	27/11/02	01/07/03										23/11/01							
CZ Tschech. Republik																				
DE Deutschland													23/11/01						28/01/03	
DK Dänemark													22/04/03						11/02/04	
EE Estland													23/11/01	12/05/03	01/07/04				28/01/03	
ES Spanien																				
FI Finnland													23/11/01						28/01/03	
FR Frankreich	24/01/01				14/03/02				14/03/02				23/11/01						28/01/03	
GB Vereinigtes Königreich	23/11/01																			
GE Georgien																				
GR Griechenland					08/11/01				08/11/01				23/11/01						28/01/03	
HR Kroatien													23/11/01	17/10/02	01/07/04				26/03/03	
HU Ungarn					29/10/03								23/11/01	04/12/03	01/07/04	V/E				
IE Irland													28/02/02							
IS Island					08/11/01				08/11/01				30/11/01						09/10/03	
IT Italien													23/11/01							
LI Liechtenstein																				
LT Litauen					04/11/02	26/05/03			04/11/02	26/05/03			23/06/03	18/03/04	01/07/04	V/E				
LU Luxembourg	09/04/01												28/01/03						28/01/03	
LV Lettland													05/05/04						05/05/04	
MD Moldavien	27/06/01	27/03/03	01/07/03	E									23/11/01						25/04/03	
MK DaJRMazedonien													23/11/01							
MT Malta													17/01/02						28/01/03	
NL Niederlande	14/05/02	23/01/04	01/05/04	T									23/11/01						28/01/03	
NO Norwegen	24/01/01	26/08/02	01/07/03										23/11/01							
PL Polen													23/11/01						21/07/03	
PT Portugal					08/11/01				08/11/01				23/11/01						17/03/03	
RO Rumänien	24/01/01	26/08/02	01/07/03		30/05/02				30/05/02				23/11/01						09/10/03	
RU Russ. Föder.	07/11/02																			
SE Schweden													23/11/01						28/01/03	
SI Slovenien													24/07/02						26/02/04	
SK Slowakei					17/02/03				17/02/03											
SM San Marino																				
TR Türkei					04/02/04				04/02/04											
UA Ukraine													23/11/01							
YU Serbien und Montenegro																				
Nichtmitgliedstaaten																				
BY Weißrussland																				
IL Israel																				
MA Marokko																				
MC Monaco					09/09/03	17/12/03														
TN Tunesien																				
VA Heiliger Stuhl																				
EG																				
Sonstige Staaten																				
CA Kanada													23/11/01							
JP Japan													23/11/01							
US USA													23/11/01							
ZA Süd-Afrika													23/11/01							

A : Unterzeichnung - Beitritt (BE) - Annahme (AN), B : Ratifikation, C : Datum des Inkrafttretens - Kündigung (K), D : Vorbehalt (V) - Erklärung (E) - Territoriale Erklärung (T)

Europarat

(STAND DER VERFUGBAREN DATEN VOM 11. MAI 2004)

	Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (5. Mai 1989)				Protokoll zur Abänderung der Europäischen Übereinkunft über das grenzüberschreitende Fernsehen (9. September 1998)		Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (2. Oktober 1992)				Europäisches Übereinkommen zur Klärung urheberrechtlicher Fragen des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks (11. Mai 1994)	
	A	B	C	D	B	C	A	B	C	D	A	B
Mitgliedstaaten des Europarats												
AD Andorra												
AL Albanien	02/07/99											
AM Armenien												
AT Österreich	05/05/89	07/08/98	01/12/98	E	01/10/00	01/03/02	09/02/94	02/09/94	01/01/95	E		
AZ Aserbaidschan								28/03/00	01/07/00	E/T		
BA Bosnien-Herzegovina	09/12/03											
BE Belgien							19/02/98				06/08/98	
BG Bulgarien	20/05/97	03/03/99	01/07/99	E	15/03/00	01/03/02	08/09/03	27/04/04	01/08/04			
CH Schweiz	05/05/89	09/10/91	01/05/93	V/E	01/10/00	01/03/02	05/11/92	05/11/92	01/04/94	E	11/05/94	
CY Zypern	03/06/91	10/10/91	01/05/93	E	24/02/00	01/03/02	19/05/99	29/11/00	01/03/01		10/02/95	21/12/98
CZ Tschech. Republik	07/05/99	17/11/03	01/03/04				24/02/97	24/02/97	01/06/97			
DE Deutschland	09/10/91	22/07/94	01/11/94	E	01/10/00	01/03/02	07/05/93	24/03/95	01/07/95	E	18/04/97	
DK Dänemark							02/10/92	02/10/92	01/04/94	E		
EE Estland	09/02/99	24/01/00	01/05/00	E	24/01/00	01/03/02	13/12/96	29/05/97	01/09/97	E		
ES Spanien	05/05/89	19/02/98	01/06/98	E	01/10/00	01/03/02	02/09/94	07/10/96	01/02/97	E	11/05/94	
FI Finnland	26/11/92	18/08/94	01/12/94	V/E	01/10/00	01/03/02	09/05/95	09/05/95	01/09/95	E		
FR Frankreich	12/02/91	21/10/94	01/02/95	E	05/02/02	01/03/02	19/03/93	09/11/01	01/03/02	E		
GB Vereinigtes Königreich	05/05/89	09/10/91	01/05/93	E/T	01/10/00	01/03/02	05/11/92	09/12/93	01/04/94	E	02/10/96	
GE Georgien	29/10/03						21/11/01	15/10/02	01/02/03			
GR Griechenland	12/03/90						17/11/95	24/06/02	01/10/02			
HR Kroatien	07/05/99	12/12/01	01/04/02		12/12/01	01/04/02	02/10/01					
HU Ungarn	29/01/90	02/09/96	01/01/97	V/E	01/10/00	01/03/02	24/10/96	24/10/96	01/02/97	E		
IE Irland							28/04/00	28/04/00	01/08/00	E		
IS Island							30/05/97	30/05/97	01/09/97	E		
IT Italien	16/11/89	12/02/92	01/05/93	E	01/10/00	01/03/02	29/10/93	14/02/97	01/06/97	E		
LI Liechtenstein	05/05/89	12/07/99	01/11/99	V/E	12/07/99	01/03/02						
LT Litauen	20/02/96	27/09/00	01/01/01	E	27/09/00	01/03/02	08/09/98	22/06/99	01/10/99	E		
LU Luxemburg	05/05/89						02/10/92	21/06/96	01/10/96	E	11/05/94	
LV Lettland	28/11/97	26/06/98	01/10/98	V	01/10/00	01/03/02	27/09/93	27/09/93	01/04/94	E		
MD Moldavien	03/11/99	26/03/03	01/07/03	V/E								
MK Dej/R/Mazedonien	30/05/01	18/11/03	01/03/04	V			11/04/02	03/06/03	01/10/03			
MT Malta	26/11/91	21/01/93	01/05/93	E	01/10/00	01/03/02	17/09/01	17/09/01	01/01/02			
NL Niederlande	05/05/89						04/07/94	24/03/95	01/07/95	E/T		
NO Norwegen	05/05/89	30/07/93	01/11/93	V/E	01/10/00	01/03/02					11/05/94	19/06/98
PL Polen	16/11/89	07/09/90	01/05/93	E	01/10/00	01/03/02	25/05/99	30/12/02	01/04/03	E		
PT Portugal	16/11/89	30/05/02	01/09/02	T			22/07/94	13/12/96	01/04/97	V/E		
RO Rumänien	18/03/97						24/04/01	28/03/02	01/07/02			
RU Russische Föder.							30/03/94	30/03/94	01/07/94	E		
SE Schweden	05/05/89						10/06/93	10/06/93	01/04/94	E		
SI Slowenien	18/07/96	29/07/99	01/11/99	V/E	29/07/99	01/03/02	17/02/03	28/11/03	01/03/04			
SK Slowakei	11/09/96	20/01/97	01/05/97	V/E	01/10/00	01/03/02	05/10/93	23/01/95	01/05/95	E		
SM San Marino	05/05/89	31/01/90	01/05/93		01/10/00	01/03/02					11/05/94	
TR Türkei	07/09/92	21/01/94	01/05/94		01/10/00	01/03/02	10/01/97					
UA Ukraine	14/06/96											
YU Serbien und Montenegro												
Nichtmitgliedstaaten												
BY Weißrußland												
IL Israel												
MA Marokko												
MC Monaco												
TN Tunesien												
VA Heiliger Stuhl	17/09/92	07/01/93	01/05/93	E	01/10/00	01/03/02	10/02/93					
EG											26/06/96	

A : Unterzeichnung - Beitritt (BE) - Annahme (AN), B : Ratifikation, C : Datum des Inkrafttretens - Kündigung (K), D : Vorbehalt (V) - Erklärung (E) - Territoriale Erklärung (T) - Einwand (EW)

FR – Recht auf Sportinformation bei Mehrfachausstrahlungen

Im Wortlaut des vom *Conseil supérieur audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat – CSA) erarbeiteten Verhaltenskodex nahm der Gesetzgeber 1992 Bestimmungen in das Gesetz vom 16. Juli 1984 auf, mit denen das Recht auf Information der Öffentlichkeit und das Recht der Fernsehsender auf exklusive Übertragung von Sportereignissen besser miteinander vereinbar gemacht werden sollten. Artikel 18-2 des geänderten Gesetzes sieht somit vor: „Weder der Verkäufer noch der Erwerber des Rechts auf Übertragung von Sportereignissen kann sich einer Ausstrahlung kurzer Ausschnitte durch andere audiovisuelle Kommunikationsdienste, die diese kostenlos aus Bildern des oder der Dienste, an die das Exklusivrecht abgetreten wurde, ausgewählt haben, widersetzen“. Die derartige kostenlose Ausstrahlung während einer Nachrichtensendung „hat in jedem Falle einherzugehen mit einer ausreichenden Kennzeichnung des audiovisuellen Kommunikationsdienstes, der Abtretungsempfänger des Rechts auf Ausstrahlung des Sportereignisses ist.“

In der Praxis stellt sich angesichts einer fehlenden Anwendungsverordnung für diese Bestimmungen die Frage nach einer Begriffsbestimmung für „kurze Ausschnitte“. Dies war der Fall in einem Rechtsstreit vor dem Berufungsgericht von Paris zwischen dem Sportinformationssender *Equipe TV*, der per Kabel und Satellit ausgestrahlt wird, und dem nicht-spezialisierten, hertzschen Privatsender *TF1*. Letzterer hatte in Frankreich für EUR 168 Millionen die Exklusivrechte für

Amélie Blocman
Légipresse

• Berufungsgericht Paris (4. Kammer, Abteilung A), 28. Januar 2004, *Equipe TV* gegen *TF1*
FR

FR – Definition des audiovisuellen Werks weiterhin unklar

Reality-TV-Sendungen haben zumindest den Verdienst, die Frage nach der Einstufung des „audiovisuellen Werks“ im französischen Recht und seiner Definition zu stellen. Letztere ist entscheidend, da sie vorgibt, welche rechtlichen und finanziellen Regelungen anzuwenden sind. Die Schwierigkeit liegt dabei im Vorhandensein mehrerer Definitionen, von denen jede einen bestimmten Anwendungsbereich hat. So gibt es neben der Definition in Artikel L. 112-2,6° des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum – CPI), eine Negativdefinition des audiovisuellen Werks in Artikel 4 der Verordnung vom 17. Januar 1990, in der die allgemeinen Grundsätze mit Blick auf die Ausstrahlung von audiovisuellen Filmwerken im Fernsehen geregelt ist (siehe IRIS 2002-1: 8). Die Verordnung vom 2. Februar 1995 über die finanzielle Unterstützung der audiovisuellen Programmindustrie durch den Staat sieht ihrerseits eine Zuweisung finanzieller Hilfsmittel von Seiten des *Centre national de la cinématographie* (CNC) für Unternehmen vor, die in der Herstellung audiovisueller Werke, die zu einem der folgenden Genres zählen, befasst sind: Fiktion, Animation, schöpferische Dokumentation und Neuschöpfung von Auführungen.

Am 30. Juli 2003 bestätigte der Staatsrat einen Beschluss des *Conseil supérieur de l'Audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat – CSA), in dem die Reality-TV-Show *Popstars* als „audiovisuelles Werk“ im Sinne von Artikel 4 der Verordnung vom 17. Januar 1990 (siehe IRIS 2003-8: 9) eingestuft wird. Am 11. März 2004 sorgte das Verwaltungsgericht für Unruhe, indem es einen Beschluss des Direktors des CNC für

die Ausstrahlung der 64 Fußballweltmeisterschaftsspiele erworben. *Equipe TV* hatte jedoch zahlreiche Ausschnitte, deren Gesamtdauer 1 Minute und 30 Sekunden pro Meisterschaftstag und 30 Sekunden pro Spiel überschritt, ausgestrahlt, ohne die Quelle der Bilder anzugeben. Das Gericht hatte sich hier somit mit der Auslegung des Begriffs „kurze Ausschnitte“ in der Praxis der Mehrfachausstrahlung zu befassen.

Das Gericht erklärte zum einen, aus dem Verhaltenskodex des CSA und der parlamentarischen Arbeiten gehe hervor, dass die Dauer von 1 Minute und 30 Sekunden gemeinhin als Ausnahme vom Exklusivrecht anzusehen sei. Diese Dauer betreffe einen Tag der Meisterschaft, wobei jedes Spiel auf 30 Sekunden zu beschränken sei. Diese doppelte Beschränkung sei auf die nichtspezialisierten Sender, deren Zahl der täglichen Nachrichtensendungen begrenzt ist, zugeschnitten, gelte jedoch nicht für die Funktionsweise der Informationssender, die angesichts der fortdauernden Ausstrahlung von Nachrichtensendungen eigentlich eine Mehrfachausstrahlung der Ausschnitte betrieben. Für diese Sender mit Mehrfachausstrahlung, zu denen *Equipe TV* zähle, sei das Recht auf Information so anzuwenden, dass die Ausstrahlung eines „kurzen Ausschnitts“, so wie er definiert sei, auf eine Ausstrahlung alle vier Stunden innerhalb von 24 Stunden zu erlauben sei.

Das Gericht vertrat zudem die Auffassung, der Sportsender habe ein schuldhaftes Verhalten an den Tag gelegt, indem er über zwei Stunden lang Exklusivbilder von *TF1* ohne jeglichen Hinweis auf den Ursprung gesendet habe, wofür er haftbar zu machen sei. Gleiches gelte für die Ausstrahlung von Verkaufsprospekten für Werbeflächen, die sich auf die gesamte Weltmeisterschaft bezogen hätten. *Equipe TV* wurde somit dazu verurteilt, *TF1* als Entschädigung EUR 400 000 für die Mehrfachausstrahlungen, EUR 50 000 für die fehlende Kennzeichnung und EUR 30 000 für die Verkaufsangebote zu zahlen.

Die demnächst anstehende Verabschiedung der Verordnung, mit der eine Liste bedeutender Ereignisse festgelegt wird, ist für den vorliegenden Streitfall ohne Belang, da *TF1* kein Sender mit beschränktem Zugang ist. Das Eröffnungsspiel, die Halbfinalspiele und das Endspiel der Weltmeisterschaft, die zu den in der Verordnung aufgezählten Ereignissen zählen, hätten an die gesamte französische Öffentlichkeit übertragen werden können. ■

nichtig erklärte. Letzterer hatte die gleiche Sendung im Sinne der Verordnung von 1995 als „audiovisuelles Dokumentarwerk“ eingestuft und der Produktionsgesellschaft eine zusätzliche Neuinvestitionshilfe in Höhe von EUR 126 532,68 gewährt.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts bezieht sich die Sendung *Popstars* auf die gesamte Geschichte einer „Pop“-Musikgruppe, die unter der Schirmherrschaft einer Plattenfirma gegründet wurde. In der Sendung werde diese Geschichte von ihrer Gründung bis zur Aufnahme einer Platte und der Vorstellung eines Konzerts wiedergegeben und dabei die verschiedenen Etappen, insbesondere die Proben, die Anhörungen, die Auswahl und die Reaktionen der gesamten Teilnehmer gefilmt. Der Inhalt der Sendung existiere somit nicht im Vorhinein und werde für die spezifischen Belange der Produktion und Ausstrahlung geschaffen. Unter diesen Voraussetzungen stelle die umstrittene Sendung kein Dokumentarwerk dar und könne somit nicht zum Genre „schöpferische Dokumentation“ im Sinne der Bestimmungen von Artikel 1 der geänderten Verordnung vom 2. Februar 1995 angesehen werden.

Diese Rechtsprechung, die laut Kulturministerium nicht angefochten werden soll, bestätigt die Notwendigkeit, die Definition des audiovisuellen Werkes zu reformieren, was bereits vom CSA Ende 2001 (siehe IRIS 2002-1: 8) angestrebt wurde.

Erst kürzlich unterbreiteten die *Direction du développement des médias* (Direktion für Medienentwicklung – DDM) und das CNC dem CSA vier Denksätze, mit denen eine Annäherung der Definitionen versucht wird. Der erste Ansatz besteht in der Schaffung von untergeordneten Investitionsquoten bei Werken, die einer der beiden Definitionen

Amélie Blocman | entsprechen. Im zweiten Ansatz wird vorgeschlagen, ein
Légitresse Programm von der Einstufung als audiovisuelles Werk aus-

● **Verwaltungsgericht Paris (7. Abteilung, 2. Kammer), 11. März 2004, Société des auteurs et compositeurs dramatiques**

FR

GB – Definitionen für „regionale Produktion“ und „regionales Programm“ veröffentlicht

Sowohl der britische *Communications Act* (Kommunikationsgesetz) von 2003 (siehe IRIS 2003-8: 10) als auch der BBC-Staatsvertrag enthalten Verpflichtungen für öffentlich-rechtliche Rundfunksender im Hinblick auf regionale Produktionen und regionale Programme. Das Gesetz (und auch der BBC-Staatsvertrag) verlangt, dass eine ausreichende Anzahl und Vielfalt solcher Programme in einer ausreichenden Vielfalt von Produktionszentren produziert wird. Diese Verpflichtung muss dadurch umgesetzt werden, dass sichergestellt wird, dass eine bestimmte Stundenzahl der Sendezeit „Erstausstrahlungen beinhalten muss, auf die die Definition zutrifft“. Das *Office of Communications* (die britische Regulierungsbehörde für den Kommunikationsbereich - Ofcom) überprüft im Laufe des Jahres 2004 die erforderlichen Anteile.

David Goldberg
*DeeJgee Research/
Consultancy*

● **Regional production and regional programme definitions (Definitionen für regionale Produktionen und regionale Programme), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9044>

GB – Regulierer veröffentlicht Bericht über Fortschritte bei der Umstellung auf Digitalfernsehen

Die britische Regulierungsbehörde für den Kommunikationsbereich, Ofcom, hat einen im Auftrag der Regierung erstellten Bericht über die Umstellung auf Digitalfernsehen veröffentlicht. Sie stellt darin fest, dass bei der Einführung digitaler Geräte erhebliche Fortschritte gemacht worden seien; 50,2% der Haushalte seien jetzt damit ausgestattet. Dem Bericht zufolge ist „Großbritannien bei der Einführung des Digitalfernsehens als weltweit führend anerkannt“. Im Jahr 1999 hatte die Regierung mit dem Zeitraum 2006–2010 eine Zielvorgabe für die Umstellung festgelegt. Voraussetzung hierfür sollte sein, dass die wichtigsten Kanäle universell in digitaler Form verfügbar sind und 95 % der Haushalte bis dahin digitale Geräte besitzen (siehe IRIS 1999-9: 15 und IRIS 2003-7: 9). Ofcom ist der Auffassung, dass diese Vorgabe ohne weitere Maßnahmen kaum mehr einzuhalten sei, da bis zum Jahr 2010 nur schätzungsweise 78% der Haushalte über digitale Geräte verfügen werden. Ein besonderes Problem bestehe darin, dass nur zwei Drittel der Haushalte mit ihren Antennen Digitalfernsehen empfangen können, bevor die Leistung des Signals bei der Umstellung erhöht wird.

Tony Prosser
*Juristische Fakultät
Universität Bristol*

Der Regulierer empfiehlt nun, dass jetzt der Schritt von der Planung zur Durchführung der Umstellung vollzogen werden sollte. Die Regierung solle einen festen Zeitplan für

● **Ofcom, Driving Digital Switchover (Förderung der Umstellung auf Digitaltechnik), April 2004, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9040>

HU – Wahl der Mitglieder der Rundfunkkommission beendet Blockade von Finanzmitteln

Peter Strothmann
*Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken/Brüssel*

Am 29. März 2004 hat das ungarische Parlament einen Nachfolger für die im Dezember 2003 zurückgetretene Präsidentin und die weiteren Mitglieder der ungarischen *Országos Rádió és Televízió Testület* (Kommission für Fernsehen und

● **Hinweis des ORTT auf die Wahl des Präsidenten des ORTT, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9053>

HU

zuschließen, wenn es Elemente enthält, die zu einem Genre gehören, das nicht zur Definition zählt. Der dritte besteht in der Nichtverwertung der im Studio gedrehten Teile von audiovisuellen Werken, die zum Großteil außerhalb der Studios realisiert wurde. Der letzte Ansatz sieht vor, bei einem Werk Kriterien je nach ihrem Bearbeitungsgrad zu berücksichtigen. Der CSA hat sich auf seiner Vollversammlung vom 30. März 2004 einer ersten Überprüfung jedes dieser Kriterien angenommen. ■

Solche gesetzlichen Verpflichtungen müssen in den Lizenzbedingungen enthalten sein. Das Ofcom leitete 2003 eine Konsultation über die Definitionen dieser beiden Begriffe ein, die ab Januar 2005 angewandt werden sollen.

Die Verpflichtungen verlangen von ITV, Channel 4, Five, BBC1, BBC2 und den BBC-Digitalkanälen gemeinsam, dass sie „eine vereinbarte Menge und Vielfalt von Programmen anbieten, die außerhalb der M25 hergestellt wurden“. Die M25 ist die Bezeichnung für den Autobahnring um London.

Eine „regionale Produktion“ muss mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen: das Geschäft und die Produktion der Firma müssen sich in wesentlichem Umfang außerhalb der M25 befinden, mindestens 70 % des Produktionsbudgets müssen außerhalb der M25 ausgegeben werden, und mindestens 50 % des Produktionspersonals muss außerhalb der M25 arbeiten.

Ein „regionales Programm“ wird beinahe mit denselben Worten definiert, nur dass „außerhalb der M25“ durch „in der Region“ ersetzt wird. ■

ein Programm festlegen, bei dem die Umstellung Region für Region erfolgt und bis zum Jahr 2010 dauert. Zunächst sollten nur ein oder zwei Analogkanäle abgeschaltet werden, damit das Digitalsignal verstärkt werden könne, ohne dass die Bildschirme sofort schwarz würden. Der Rechtsrahmen solle genutzt werden, um für die Fernsehveranstalter Anreize zur Förderung der Umstellung zu schaffen, beispielsweise durch neue Lizenzbedingungen und den möglichen Einsatz von Gebühren für die Nutzung von Frequenzen. Die BBC solle im Rahmen der Überprüfung ihrer Charta neue Verpflichtungen bekommen. Möglicherweise seien auch noch weitere Regulierungsmaßnahmen anhand von Must-Carry-Verpflichtungen im Rahmen des *Communications Act* (Kommunikationsgesetz) von 2003 erforderlich, um sicherzustellen, dass öffentlich-rechtliche Sender per digitalem Satellit frei empfangbar sind.

Eine nationale Massenkampagne solle für die Umstellung werben, und nicht umgestellte Geräte sollten mit einem Warnhinweis versehen werden, dass sie nach einem bestimmten Datum nicht mehr funktionieren. Zudem solle eine von Regierung und Sendern unabhängige und mit ausreichenden Mitteln ausgestattete Stelle namens „SwitchCo“ eingerichtet werden, die für die Durchführung der Umstellung bis zu dem festgelegten Datum verantwortlich ist. Später solle die Regierung dann über begrenzte Finanzhilfen für bestimmte Verbrauchergruppen nachdenken, mit denen die Umstellung von Geräten gefördert werden könnte. In internationalen Verhandlungen werde Großbritannien versuchen, die flexible britische Nutzung der durch die Umstellung frei werdenden Frequenzen zu schützen. ■

Hörfunk – ORTT) gewählt.

Durch diese Wahl können nun die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zustehenden Finanzmittel zugewiesen werden. Auf Grund der nur interimsmäßig erfolgreichen Wahrnehmung der Aufgaben des ORTT in der Zwischenzeit war dies aus Kompetenzgründen nicht möglich. Die ausstehenden Zahlungen beliefen sich auf ca. HUF 1,6 Mrd. (entspricht ca. EUR 6,7 Mio – Stand 20. April 2004). ■

LV – Neues Gesetz über elektronische Kommunikation verabschiedet

Lelda Ozola
MEDIA Desk Latvia
Riga

Am 15. April 2004 hat das lettische Kabinett ein neues Gesetz über elektronische Kommunikation verabschiedet. Dieses Gesetz soll das bestehende Telekommunikationsgesetz ersetzen.

Das alte Gesetz über Telekommunikation war am 1. November 2001 verabschiedet worden und regelte die Tele-

● Pressemitteilung der Ministeriums für Kultur, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9049>

LV

LV – Einführung der neuen Mehrwertsteuer für Kinoproduktionen in Lettland

Lelda Ozola
MEDIA Desk Latvia
Riga

Am 1. Mai 2004 treten in Lettland geänderte Mehrwertsteuersätze in Kraft, durch die eine Harmonisierung mit den Regelungen der Europäischen Union erfolgt.

Hiervon ist auch der Preis für Kinokarten betroffen. Für

kommunikationsdienste im Wettbewerb. Mit dem neuen Gesetz harmonisiert Lettland seine Gesetzgebung mit der 2002 verabschiedeten Kommunikationsgesetzgebung auf europäischer Ebene.

Das Gesetz regelt die Kompetenzen der öffentlichen Institutionen für elektronische Kommunikation, der privaten Eigentümer elektronischer Kommunikationsnetze und der Nutzer elektronischer Kommunikationsdienste sowie die Kompetenzen der staatlichen Institutionen im Zusammenhang mit dem Management der elektronischen Kommunikationsbranche, der Instandhaltung des elektronischen Kommunikationsnetzes und der Zuweisung, Nutzung und Verwaltung der begrenzten Ressourcen – Funkfrequenzen, Internetdomänen und Digitalisierung. Das neue Gesetz bezieht sich auch auf das für die Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen notwendige elektronische Netz. Der Inhalt von Hörfunk- und Fernsehprogrammen wird jedoch durch das Hörfunk- und Fernsehgesetz geregelt. Das neue Gesetz bezieht sich nicht auf die Bereitstellung von Diensten der Informationsgesellschaft, den Inhalt von über das elektronische Netz übermittelten Informationen oder den Inhalt von Informationen, die mit Hilfe von elektronischen Netzdiensten empfangen werden. ■

den Filmvertrieb gilt nun ein Mehrwertsteuersatz von 18 %, für Kinokarten ein Satz von 5 %. Lediglich bei Filmen mit erotischem oder pornografischem Charakter gilt auch für den Kartenverkauf der volle Steuersatz von 18 %. Kleine Vertriebe, die hauptsächlich europäische Filme führen, haben diese Änderungen kritisiert, da die Mehrwertsteuer auf Kinokarten zu einer Preiserhöhung führen werde. ■

NL – Eigenwerbung gilt auch als Werbung

Lisanne Steenmeijer
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

Das niederländische Fernsehprogramm „Breekijzer“ wurde vom Commissariat voor de Media (der niederländischen Medienbehörde – CvdM) mit einem Bußgeld wegen Eigenwerbung belegt. Der Sender SBS6 legte Berufung ein, aber das Gericht verwarf die Berufung in der Sache. Auch in der letzten Instanz bestätigte der ABRvS (der niederländische oberste Verwaltungsgerichtshof) das Urteil des CvdM.

Gemäß Artikel 52j des Mediabesluit (niederländische Medienregulierung) dürfen kommerzielle Sender in Fernsehprogrammen keine Namen, bildliche Darstellungen, Dienstleistungen und Aktivitäten usw. von Personen, Firmen oder Institutionen zeigen, wenn damit beabsichtigt wird, den Verkauf der Produkte oder Dienstleistungen zu fördern.

Im vorliegenden Fall erschien am Ende des Programms auf dem Bildschirm ein Text, der für die telefonische Rechts-

beratung von Breekijzer warb, die zum kommerziellen Tarif von EUR 1,50 pro Minute berechnet wird. Dieser Telefondienst wird von Angestellten von Jurofoon (einer Rechtsberatung) betrieben, die aus den Erlösen des Telefondienstes bezahlt wird. Ein Teil der Erlöse geht an den Produzenten von Breekijzer. SBS6 macht geltend, dass Artikel 52j nicht anzuwenden sei, da es sich nicht um Eigenwerbung handele. Der ABRvS erklärte jedoch, es sei eine Tatsache, dass Eigenwerbung eine besondere Art der Werbung sei und somit auch als solche einzustufen sei (was klar aus den Kommentaren zum Mediabesluit hervorgehe). Außerdem sei der Hinweis am Ende des Programms erfolgt, um die Zuschauer für die Inanspruchnahme der Dienste von Breekijzer zu gewinnen. Der ABRvS erkannte daher auf eine Verletzung von Artikel 52j.

Bei der Umsetzung der Fernsehrichtlinie wurde festgelegt, dass Hinweise von Fernsehsendern auf eigene Programme nicht als Werbung gelten. Der ABRvS vertritt nun die Meinung, dass sich dies lediglich auf die Vorschriften zur Begrenzung der Werbezeiten bezieht. ■

● ABRvS, 28. Januar 2004, LJN-Nr. AO2392, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9027>

NL

NL – Neue Leitlinie für Anträge religiöser und anderer geistlicher Organisationen auf Sendezeit

Das Commissariaat voor de Media (die niederländische Medienbehörde) hat kürzlich die Mitteilung *Beleidslijn zendtijdaanvragen van kerkgenootschappen en genootschappen op geestelijke grondslag* (Leitlinie für Anträge religiöser und anderer geistlicher Organisationen auf Sendezeit) veröffentlicht. Diese Leitlinie basiert auf § 39f des Mediawet (niederländisches Mediengesetz), nach dem die Medienbehörde alle fünf Jahre Sendezeit im nationalen öffentlich-rechtlichen

Rundfunk für religiöse und andere geistliche Organisationen vergeben kann. Auf der Grundlage dieser kürzlich veröffentlichten Leitlinie soll die Medienbehörde die Anträge für die Vergabe der Sendezeit für den Zeitraum 2005–2010 beurteilen.

Sendezeit im nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunk soll an repräsentative Organisationen der sieben größten religiösen und geistlichen Gruppen in den Niederlanden vergeben werden (Buddhisten, Hindus, Humanisten, Juden, Katholiken, Moslems und Protestanten). Für jede dieser Gruppen wird nur einer Organisation Sendezeit zugestanden. Es ist auch möglich, dass verschiedene Organisationen in

Stef van Gompel
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

einer einzelnen juristischen Person zusammenarbeiten. Gehen aus einer Gruppe mehrere Anträge ein, muss die Medienbehörde die Sendezeit der Organisation zuweisen, die die meisten Unterströmungen innerhalb der Gruppe vertritt oder für deren Vertretung offen ist. Die beantragenden Organisationen müssen nachweisen, dass sie für die Gruppe

● **Commissariaat voor de Media** (niederländische Medienbehörde), **Beleidslijn zendtijdaanvragen van kerkgenootschappen en genootschappen op geestelijke grondslag** (Leitlinie für Anträge religiöser und anderer geistlicher Organisationen auf Sendezeit), veröffentlicht im *Staatscourant* (Amtsblatt), 14. April 2004, Nr. 71, S. 37, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8992>

NL

RU – Neue Struktur der Regulierungsbehörden

Dmitry Golovanov,
Moskauer Zentrum
für Medienrecht und
Medienpolitik

Am 9. März 2004 hat Präsident Wladimir Putin das Dekret „Über das System und die Struktur der föderalen Exekutivbehörden“ unterzeichnet. Als Ergänzung zu den Regelungen dieses Dekrets hat die Regierung der Russischen Föderation am 6. April 2004 den Erlass zur Regulierung der Behörden des neuen Ministeriums für Kultur und Massenkommunikation und am 8. April den Erlass zur Regulierung der Behörden der neuen Föderationsbehörde für Presse und Massenkommunikation verabschiedet. Der zweite Erlass tritt am 21. April 2004 in Kraft.

Gemäß dem Dekret vom 9. März 2004 ist das frühere Ministerium für Presse, Rundfunk und Massenkommunikation nun die Föderationsbehörde für Presse und Massenkommunikation.

● **Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation** „*O sisteme i strukture federalnyh organov ispolnitelnoi vlasti*“ („Über das System und die Struktur der föderalen Exekutivbehörden“), veröffentlicht in *Rossiiskaya gazeta*, Amtsblatt vom 12. März 2004, N 50, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9037>

● **Erlass der Regierung der Russischen Föderation** „*Voprosy Ministerstva Kultury i massovyyh kommunikatsii Rossiiskoi Federatsii*“ („Fragen des Ministeriums für Kultur und Massenkommunikation der Russischen Föderation“), veröffentlicht in *Rossiiskaya gazeta*, Amtsblatt vom 9. April 2004, N 74, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9038>

● **Erlass der Regierung der Russischen Föderation** „*Voprosy Federalnogo Agenstva po pechatu i massovym kommunikatsiyam*“ („Fragen der Föderationsbehörde für Presse und Massenkommunikation“), veröffentlicht in *Rossiiskaya gazeta*, Amtsblatt vom 13. April 2004, N 76, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9039>

RU

SI – Änderungen am Mediengesetz verabschiedet

Am 3. März 2004 hat die slowenische Regierung Änderungen am Mediengesetz in erster Lesung verabschiedet. Das Gesetz soll die Bedingungen für Medienvielfalt schaffen und den Sektor mit dem *acquis communautaire* harmonisieren. Die Änderungen wurden auch wegen des Entwurfs für ein neues Telekommunikationsgesetz notwendig.

Die Änderungen sollen im Interesse der Medienvielfalt zu einer Verbesserung des Systems für die Genehmigung von Anträgen auf Beteiligungen an Printmedien von mehr als 20 % führen.

Zudem sollen die Änderungen den Medien die Möglichkeit geben, auf der Grundlage des verfassungsmäßig verbrieften Rechts auf Informationsfreiheit auf öffentliche Informationen zuzugreifen und von öffentlichen Personen den Zugang zu nicht-öffentlichen Informationen zu verlangen. Solche

repräsentativ sind.

Jedes Jahr muss der *Minister van Onderwijs, Cultuur en Wetenschap* (Minister für Erziehung, Kultur und Wissenschaft) festlegen, wie viel nationale öffentlich-rechtliche Sendezeit für die sieben zu berücksichtigenden Organisationen zur Verfügung steht. Von der verfügbaren Zeit werden 25 % gleichmäßig verteilt und 75 % im Verhältnis zur Anzahl der Mitglieder der Gruppe, die die Organisation repräsentiert. Dieses System stellt sicher, dass die Vergabe der Sendezeit proportional zur Größe der verschiedenen religiösen Gruppen erfolgt, und es sorgt außerdem dafür, dass die kleineren Gruppen auffindbar und erkennbar sind. Es ist beabsichtigt, durch die Anzahl der religiösen und geistlichen Programme im öffentlich-rechtlichen nationalen Hörfunk und Fernsehen eine gewisse Vielfalt zu schaffen, gleichzeitig aber sicherzustellen, dass die größten religiösen und geistlichen Gruppen in den Niederlanden angemessen vertreten sind.

Die Organisationen müssen ihre Anträge vor September 2004 stellen. Die Sendezeiten werden vor dem 1. Januar 2005 vergeben. ■

nikation. Sie ist unter dem Dach des neuen Ministeriums für Kultur und Massenkommunikation angesiedelt. Die Kompetenzen der alten Behörde werden zwischen dem neuen Ministerium und der neuen Behörde aufgeteilt.

Der Erlass vom 6. April 2004 legt fest, dass das Ministerium für Kultur und Massenkommunikation die föderale Exekutivbehörde sein soll, die die Regierungspolitik umsetzt und den Bereich der Massenmedien und der Massenkommunikation rechtlich regelt (Punkt 1). Das Ministerium hat die Aufgabe, die Aktivitäten der Föderationsbehörde für Presse und Massenkommunikation zu koordinieren und zu kontrollieren. Bis das Vergabeverfahren für Rundfunklizenzen gesetzlich geändert wird, ist das Ministerium dazu berechtigt, Fernseh- und Hörfunklizenzen (auch für die Übertragung von Fernseh- oder Hörfunksignalen via Satellit) und Lizenzen für die Aufführung audiovisueller Werke in Kinos zu vergeben.

Gemäß Punkt 1 des Erlasses vom 8. April 2004 ist die Föderationsbehörde für Presse und Massenkommunikation „die föderale Exekutivbehörde, die die staatlichen Dienste zur Verfügung stellt, das staatliche Eigentum verwaltet und das Recht im Bereich der Presse, der Massenmedien und der Massenkommunikation durchsetzt“. Die Behörde führt staatliche Register über die Massenmedien- und Massenkommunikationsunternehmen, die Fernseh- und Hörfunksender und die Produzenten von Audio- und Videoproduktionen.

Bis zur Gründung des föderalen Registrierungsdienstes obliegt die Registrierung der Massenmedienunternehmen der Behörde. Alle territorialen Büros des ehemaligen Ministeriums werden der Behörde unterstellt. ■

Informationen müssen den Medien überlassen werden, sofern es dadurch nicht zu einer Verletzung der Privatsphäre kommt. Mit den Änderungen werden in zwei Bereichen genauere Definitionen eingeführt, nämlich zum einen für Informationen von öffentlichem Interesse, wie in dem Gesetz über den Zugang zu Informationen definiert, und zum anderen für Informationen, die Journalisten von staatlichen Einrichtungen fordern können. Diese Änderungen wurden eingeführt, weil es zuletzt Kritik wegen einiger Fälle von Missbrauch bei staatlichen Einrichtungen gab, die sich weigern, die geforderten Informationen zu veröffentlichen. In solchen Fällen waren die Journalisten nicht durch das Gesetz geschützt, und es waren keine Sanktionen für Personen vorgesehen, die sich weigerten, Informationen von öffentlichem Interesse weiterzugeben. Das geänderte Mediengesetz beinhaltet daher spezielle Fristen, innerhalb derer die staatliche Einrichtung angeben muss, ob sie die

Was die EU-Gesetzgebung betrifft, wird das Gesetz im Hinblick auf die Umsetzung von Regelungen über Programmquoten für lokale Fernsehsender im Einklang mit der Fernsehrichtlinie konkretisiert. Mit den Änderungen werden auch einige Bestimmungen für unabhängige Fernseh- und Hörfunkproduzenten verbessert.

Außerdem werden die Änderungen das Mediengesetz mit dem Entwurf des neuen Telekommunikationsgesetzes harmonisieren, soweit es um Genehmigungen für Hörfunk und Fernsehen geht, die von der *Agencija za telekomunikacije, radiodifuzijo in pošto Republike Slovenije* (Behörde für Telekommunikation, Rundfunk und Post – ATRP) erteilt werden. ■

Peter Strothmann
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken/Brüssel

geforderten Informationen zur Verfügung stellt. Das Gesetz sieht auch rechtlichen Verfahrensschutz für Journalisten vor. Journalisten erhalten die Möglichkeit zu klagen, wenn ihnen öffentliche Informationen versagt werden.

● **Pressemitteilung der Regierung vom 3. März 2004, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9050>

EN

VERÖFFENTLICHUNGEN

Zeller, F.,
Öffentliches Medienrecht
Switzerland, Stämpfli Verlag AG Bern, 2004
ISBN 3-7272-1516-X
314pp.

Heinkelein, M.,
Der Schutz der Urheber von Fernsehshows und Fernsehshowformaten
DE, Baden Baden
2004, Nomos Verlagsgesellschaft
ISBN: 3-8329-0560-X
Preis: EUR 78

Leger, J.M.,
Le guide juridique du créatif
FR,
Editions d'Organisation
Prix : EUR 45

Le Tourneau, P.,
Contrats informatiques et électroniques
Editions Dalloz Référence
Prix : EUR 60

Maigret, E., (sous la direction de)
Communication et médias
La Documentation française
Prix : EUR 19

Senftleben, M.,
Copyright, Limitations and the Three-Step Test
Kluwer Law International (Information Law Series), The Hague, 2004
ISBN: 9041122672
Format: Hardcover
List Price: USD 107.00
Euro Price: EUR 95.00

Petri, G.,
The Composer's Right. A History of the Value of Music
SE, Stockholm
2002, Atlantis Verlag
ISBN: 91 - 7486-659-1

Lessig, L.,
The Future of Ideas – The Fate of the Commons in a Connected World
US: New York
2001, Random House, Inc.
ISBN: 0-375-50578-4
Price: EUR 27,10

Cornish and Llewelyn
Intellectual Property (5th Edition)
GB, London
2003, Sweet & Maxwell
ISBN: 0421 781 203
Price: GBP 32

Hays, Th.,
Parallel Importation under European Union Law
GB, London
2003, Sweet & Maxwell
ISBN: 0421 84570 8
Price: GBP 135

Gervais, D.,
The TRIPs Agreement: Drafting History and Analysis
GB, London
2003, Sweet & Maxwell
ISBN: 0421 789 107

McClellan, D. and Schubert, K., (Eds)
Dear Images: Art Copyright and Culture
GB: Ridinghouse
2002, ICA
ISBN: 0-9541710-2-0

KALENDER

New Technologies and Piracy: a Challenge to the Audiovisual Industries

18. Juni 2004

Veranstalter: Französische Präsidentschaft der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

Ort: Paris

Information & Anmeldung: Ministère des Affaires Etrangères - Direction de l'Audiovisuel Extérieur et des Techniques de Communication

Tel.: +33 (0)1 43 17 85 36

E-Mail: Sonia.GUESSAB@diplomatie.gouv.fr

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

http://obs.coe.int/iris_online/

Von Zeit zur Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an

Angela.donath@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder EUR 50/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98) pro Dokument im Einzelbezug oder EUR 445/FRF 2919 (entspricht etwa DEM 870) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, 67000 Strasbourg, Frankreich
E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 182 zzgl. Porto und Versand. Das Einzelheft kostet EUR 20.

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierjährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.